Ph. Pr.
872
k
Fiche

Ph. pr. 872 K

Fiche

Kortüm

R

Nr. 874

872

Die wahre

Natur des Staats,

oder die

Pflichten des Fürsten

und

Untherthans gegen einander;

nebst

einem Anhange

von einem

Publizisten in h. römischen Reiche.

Wien,
gedruckt und verlegt in der Sonnleithneri-
schen Buchhandlung.

1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gegenwärtige Abhandlung ist für den Gelehrten sowohl, wie für dem Gemeinen Mann bestimmt; ersterer wird an der Ordnung und Ausführung meines Plans, an der Ordnung und Stärke meiner Beweise, Wohlgefallen, und letzterer wird darin Belehrung, wird Unterricht finden, wird seine Pflichten gegen den Fürsten, und die Pflichten des Fürsten gegen ihn, ihren ganzen umfange nach kennen lernen, und erfahren, wie weit sich die Grän-

zen, und natürlichen Schranken der Majestät erstrecken, und in wie weit sie dem gehorchen müssen, der die Krone trägt, sie werden endlich nicht nur hören, sondern auch bewiesen sehn, daß der Monarch zwar das oberste Eigenthumsrecht, doch keine Gewalt über jene Handlungen habe, die für dem Staat gleichgültig sind. Diese und unzählige andere der wichtigsten Gegenstände enthält diese Schrift, die ich der allgemeinen Lesung empfehle — mein Lohn auf den ich meinen Umständen nach ganz allein zu sehen habe, sey ihr Beifall.

Der Verfasser.

§. I.

Da ich von der Natur des Staats handlen will, so soll vorhero bewiesen werden, daß die Menschen von Natur frei; das heißt, auf keine Weise der gewalt ihres Nebenmenschen unterworfen sind. Um dieses auszuführen gründe ich mich auf folgenden Satz.

Die denn Menschen angebornen Rechte sind in einem jedem Menschen vollkommen gleich, in einem jedem eben so viel an der Zahl, ebendieselben an

der Wesenheit, weil sie aus der Natur des Menschen fliessen, welche in einem jedem Menschen eben dieselbe ist, (a) also ist auch ein jeder Mensch von dem andern unabhängig. Denn wer sollte Herr, wer Unterthan seyn? wie kann man das Recht zu befehlen, und die Verbindlichkeit zu gehorchen gedenken, wenn der, welcher gehorchen sollte, gleiche Rechte mit demjenigen hätte, der ihm befehlen könnte? Jeder dem etwas befohlen wird, würde mit eben so viel Rechte jenem, der es ihm befohlen, heißen können, daß er es ihm nicht gebiete, und wenn sich dieses so verhielte, so würden wir zu lassen müssen, es gebe von Seiten der Sache selbst, sich widersprechende Rechte, dieses aber zuzugeben ist eine Gotteslästerung, denn Gott mit dessen Vollkommenheiten jeder Wieder-

spuch

(a) Cl. de Martini exercit. de leg. nat. §. 137.

spruch streitet, kann seine Geschöpfe, die Zeugen seiner Herrlichkeit sein sollten, nicht mit Rechten ausgeschmückt haben, die leer an Wirkung, Quellen der Unordnung, sein und daher selbst in dem weisesten Schöpfer Mangel an Weisheit verrathen würden. (b)

§. II.

Alle Ungleichheit der Rechte mit der man mir angezogen kommen könnte, entstehet schon nicht mehr aus dem einfachen Begriffe des Menschen, sondern aus dem Begriffe eines Menschen, welcher in gewisse Umstände versetzet ist. Temperament, Gewohnheit, Erziehung so verschiedene Fähigkeiten, daß Cicero (c) sagt, wir seyn von Natur aus gleichsam zwei Personen, der Vater hat andere

(b) ibidem §. 142.

(c) de offic. I. 3.

Rechte als der Sohn; der Herr andere als der Knecht; aber er hat selbige nur als Vater, als Herr, als Mensch aber hat er keine andern, als der Knecht, und der Sohn. (d)

§. III.

Ob schon aber das dem Menschen angeborne Recht der Freiheit an sich betrachtet, ein sehr kostbares Geschenk ist, welches uns unser Schöpfer gegeben; so ist doch der Stand der Unabhängigkeit nicht der glücklichste. Denn so reitzend es ist, keinen an Würde und Hohheit über sich erhoben, sich selbst allen übrigen gleich zusehen, alle seine Handlungen nach eigenem Belieben bestimmen zu können, niemals von seinem Nebenmenschen zur Rechenschaft gezogen zu werden; so traurig und unangenehm ist

es

(d) Sam. Puffend. de *I.* N. & G. c. III. I. §. 2.

es doch in der Ausübung seiner Rechte immer gestöret zu werden. Und dieses haben jene, welche im Stande der Unabhängigkeit leben, immer zu erwarten. Denn im Stande der Freiheit ist die Sicherheit immer in Gefahr. Eben weil ein jeder unabhängig ist; folget jeder seinem Kopfe, der entweder schon von Geburt aus mit wenigen Lichte begabt ist, oder sich von bösen Neigungen dahin reissen läßt, und jeder sucht seinen Wunsch, wenn es nicht auf gelinde Art geschehen kann, durch Gewalt zu befriedigen. (e)

§. IV.

Und dennoch ist die Sicherheit das nothwendigste, und folglich in dieser Betrachtung das gröste aus den irdischen Gütern. Denn ohne Sicherheit können

(e) Puffend. ibid. L. VII. c. I. §. 4.

wir uns keine Güter erwerben; der Gewaltigere wird uns nach seinem belieben hindern, und wollen wir unsern Geist mit verschiedenen Kenntnissen bereichern, uns zu einer knechtlichen Arbeit anhalten. Ohne Sicherheit können wir die erworbenen Güter nicht so lang, als es uns gefällt, besitzen, es hängt von der Willkühr des Mächtigern ab, wie lang er uns selben lassen will; ohne Sicherheit können wir unsere Güter nicht in Ruhe geniessen, und ohne diese ist der Uiberfluß selbst ekelhaft. Die Furcht von Neidern beraubt und erwürget zu werden, vergallet uns das Vergnügen, welches wir bei dem Genusse unserer Güter finden könnten; wir sind wie Damockles, (f) er saß an der kostbaresten Tafel, und im Schooße der Glückseligkeiten, um welche er den Dionysius König von Syracus, beneidete, und er bat

(f) Cicero Tusculan. L. v. Horat. Od. I. III.

den König, daß er ihn entlasse, denn über seinem Kopfe hieng ein entblößtes Schwert an einem Faden, mit der Spitze gerade auf seinen Scheitel gerichtet.

§. V.

Da die Menschen in ihrer Ruhe durch physiche Kräfte der Mächtigern gestöret werden; so folget, daß jene, welche in den Besitz der Sicherheit zu gelangen wünschen, ihre Kräfte vereinnigen müssen, um sich von den Anfällen zu beschützen. Denn es ist nichts so natürlich, als das physische Kräfte durch Kräfte von eben dieser Gattung abgewendet werden. Also ist die Vereinigung der Kräfte das einzige ächte Mittel, die Sicherheit zu erreichen.

§. VI.

Es gebietet uns zwar das Gesetz der Narur unsern Nebenmenschen in

Ru-

Ruhe zu lassen, jenen, welche angefallen werden, Hilfe zu leisten: allein wird nicht auch dieses Gesetz übertreten. (g)

Es ist auch wahr, daß wir gelinde Mittel haben, die unter uns entstandenen Streitigkeiten auszugleichen, bevor wir zu Gewalthätigkeiten zu schreiten genöthiget sind; aber was nützet es, wenn unser Gegentheil keinen Vergleich eingehen, keinen Schiedsrichter annehmen will, oder sich nicht nach dem Inhalte des geschlossenen Vertags richtet. (h)

Es ist auch wahr, daß alle Gesellen einzelner Häuser, durch die Natur der häuslichen Gesellschaft verbunden sind, die Störer der Ruhe mit vereinigten Kräften abzutreiben, und die übertreter der Verträge zur Erfüllung derselben zu zwingen.

(g) Puff. L. VII. c. I. §. 8.

(h) ibid. §. 9.

gen. Aber es kann nicht jeder Hausvater so viele Knechte finden, oder ernähren, als nöthig sind jenen zu wiederstehen, die niedrig genug denken, ungerechte Forderungen zu machen, stark genug sind, selbige zu behaupten.

Weil es endlich auch nicht erlaubt ist, was doch Hobbes (i) anrathet, unsern Nebenmenschen, den das Glück in bessere Umstände versetzet anzugreifen, und zu berauben, da nicht jeder, der stark genug ist, uns schaden zu können, uns auch schaden will, und die Sicherheit durch dieses Mittel vielmehr aus der menschlichen Geselschaft verbannet, als in selbiger erhalten wird; so bleibt kein anderer Weg, die Sicherheit zu erhalten übrig, als daß die einzelnen unabhängigen Hausväter, ihre Kräfte vereinigen, um den Anfällen zu wiederstehen.

§. VII.

(i) de cive L. V. C. I.

§. VII.

Um diese Vereinigung der Kräfte zu Stande zu bringen, haben die Menschen zwei Wege: sie können nämlich eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft unter sich errichten, um die auf ihre Ruhe gemachten Angriffe zu zernichten; ich nenne eine ungleiche Gesellschaft jene, in welcher einer oder mehrere Gesellen das Recht alles zu befehlen haben, was zur Einrichtung des Ziels beiträgt, die übrigen aber zu gehorchen verbunden sind: jener aber in welchen kein Mitglied das Recht hat, den übrigen etwas vorzuschreiben, nenne ich gleiche Gesellschaften. Die herrische, die väterliche, die häusliche sind ungleiche Gesellschaften; die ehliche ist eine gleiche. Wenden wir nun diese allgemeine Eintheilung der Gesellschafften auf jene an, welche, um die Sicherheit zu erreichen errichtet wird; so heißt es: die Menschen welche die Si-

cherheit suchen, können um selbe zu erlangen, einem oder mehrern aus ihnen das Recht alles zu befehlen, was zur Erreichung der Sicherheit beiträgt, einräumen, oder sie könnnen sich wechselseitige Hilfe versprechen, ohne einem, oder dem andern das Recht zu befehlen auftragen.

§. VIII.

Beide Geselschafften sind in wesentlichen Stücken von einander unterschieden, weil aber alle aus einem fliessen, so will ich mich nur bei dem vorzüglichsten, und der Quelle der übrigen aufhalten. Dieses vorzügliche Unterscheidungszeichen ist die Vereinigung der Willen, und die daraus entstehende Einheit des Willens, welcher nur in einer ungleichen Gesellschaft angetroffen wird.

§. IX.

Ich muß mich hier darüber näher erklären. Da ich von der Vereinigung der Willen rede; so verstehe ich keineswegs jene, allen Gesellen gemeine, auf das Ziel ihrer Gesellschaft gerichtete Absicht; denn daß eine solche Vereinigung der Willen auch in einer gleichen Gesellschaft angetroffen werde, kann ich nicht läugnen, weil sonst gar keine Gesellschaft wäre errichtet worden. Ich verstehe unter der Vereinigung der Willen etwas ganz anders. Jene Gesellen haben ihren Willen vereiniget, welche ihrem Willen und ihr Urtheil, dem Willen und dem Urtheile einer physischen oder sitlichen Person unterworfen haben, so das der Wille dieser Person der Wille aller Gesellen, und folglich der ganzen Gesellschaft sein soll. Und diese Vereinigung der Willen findet sich nur in einer ungleichen Gesellschaft. Denn diese Vereinigung

gung giebt einer Person das Recht zu befehlen, und legt denen übrigen die Verbindlichkeit zu gehorchen auf; eine Gesellschaft aber, in welcher eine Person das Recht zu befehlen hat, ist eine ungleiche Gesellschaft.

§. X.

Viele sind der Meinung: es sei auch in einer gleichen Gesellschaft eine Vereinigung der Willen; denn in jeder Gesellschaft sagen sie, schliessen die mehrern Stimmen, alle müssen dieses thun, was dem grösserem Theile der Gesellen gefällt; es haben also alle Gesellen ihren Willen dem Willen der mehrern unterworfen. Allein mir scheint es der Natur einer gleichen Gesellschaft gemäß zu sein, daß nur einhellige Stimmen schliessen können. Denn es ist gewiß, daß einhellige Simmen erfodert werden, um eine Gesellschaft zu errichten. Da nun

eben dieselben, welche sich einen gewissen Endzweck erwählet, auch das Recht haben, die Mittel dazu zu bestimmen, wenn sie nicht dieses Recht einer Person aufgetragen haben; so folget, daß auch bei Erwählung der Mittel die Stimmen einhellig sein müssen.

§. XI.

Im Gegentheile finde ich, daß es der Wesenheit einer gleichen Gesellschaft zu wider sei, daß der Schluß durch die mehrern Stimmen gemacht werden, weil wir, wenn wir dieses zuliessen, auch zu lassen müßten, daß in einer gleichen Gesellschafft eine Oberherrschaft sei, was doch gegen die Erklärung einer gleichen Gesellschaft streitet, und folglich den Unterschied zwischen einer gleichen und ungleichen Gesellschaft gänzlich aufhebet. Denn wenn; durch die mehrern Stimmen geschlossen wird; so hat der grösere

Theil

Theil der Gesellen das Recht, nach seiner Willkühr zu bestimmen, was die übrigen thun sollen, das Recht aber die Handlung des andern nach Willkühr zu bestimmen, ist die Oberherrschaft. Um sich aus der Verlegenheit zu wicklen, sagen meine Gegner: Es wäre dennoch ein Unterschied zwischen beiden Gesellschaften, wenn man auch zuläßt, daß in dergleichen der Schluß durch die mehrern Gemacht werde. Denn sagen sie in der gleichen Gesellschaft hat jeder Gesell das Recht zu urtheilen, ob diese, oder jene Unternehmung zum Heile der Gesellschaft dienlich sei, oder nicht, da im Gegentheile in einer ungleichen Gesellschaft jene Unternehmung für dienlich muß gehalten werden, welche das Oberhaupt als ein dienliches Geschäft vorschreibet. Ich muß zwar selbst zu lassen, daß den Gliedern einer gleichen Gesellschaft dieses Recht zustehe; denn die Entscheidung der Frage, ob dieses oder jenes für das

Heil der Gesellschaft dienlich ist, ist auch ein gesellschaftliches Geschäft; um aber dieses auszuführen, müssen die Stimmen einhellig sein; allein ich weiß nicht wie meine Gegner denselben dieses Recht einräumen, und dennoch behaupten können, daß der Schluß durch die mehrern Stimmen gemacht werde; denn was hilft es, dieses zu behaupten, wenn es erst von dem Urtheile eines jeden Mitglieds abhänget, ob dieses oder jenes Geschäft ein solches sei, welches durch die mehrern Stimmen könne geboten oder verworfen werden. Ich finde einen Wiederspruch in dieser Lehre, weil jeder nach seinem Belieben würde sagen können: dieses Geschäft ist in Ansehung der Gesellschaft gleich gültig; und endlich ist ja die Entscheidung der Frage, ob dieses oder jenes für das Ziel der Gesellschaft dienlich sei, auch ein Gesellschaftliches Geschäft. Da aber meine Gegner behaupten, daß die Geschäfte

der Gesellschaft durch die mehrern Stimmen beschlossen werden; so müssen sie mir zugestehen, daß auch zur Entscheidung der oben angeführten Fragen nicht einhellige Stimmen erfordert werden. Wenn also meine Gegner darauf beharren, daß nach den mehrern Stimmen müssen geschlossen werden; so können sie nicht jeden von den Gesellen das Recht zu urtheilen einräumen, und folglich wird, wie ich oben gesagt habe, zwischen einer gleichen Gesellschaft, in welcher durch die mehrern Stimmen geschlossen wird, und zwischen einer ungleichen kein Unterschied sein.

§. XII.

Es stehet mir nicht entgegen, daß der, welcher in den Endzweck williget, auch in die nöthigen Mittel willige: denn dieses ist nur wahr, von den Mitteln überhaupt, aber nicht von jedem ins besondere.

Es ist nur wahr von der Anordnung der Mittel, welche schon einhellig sind bestimmt worden.

Eben so wenig hält dieses mich auf, was Wolf und Nettelbladt vor sich anführen: daß nämlich alle Gesellen das Recht haben, jeden zu zwingen, jenes zu thun, was zum Ziel der Gesellschaft beiträgt: denn sie können jeden zwingen die einhellig bestimmten Mittel anzuwenden, und folglich kömmt dieses zwangsrecht nicht aus einer Vereinigung der Willen, und der daraus entstehenden Oberherrschaft, welche Wolf (k) und Nettelbladt (l) aus eben diesem Grunde in jeder Gesellschaft anzutreffen glauben, sondern es fliesset aus der Verletzung eines vollkommenen Rechts.

§. XIII.

(k) C. VII. §. 212.

(l) System. elem. jurisp. nat. de anno 1749. §. 526.

§. XIII.

Jene, welche eine Stütze für ihre Meinung in dem Suchen, daß das natürliche Gesetz befehle, daß in jeder Gesellschaft durch die mehrern Stimmen geschlossen werde, weil die Geschäfte sonst keinen Ausgang haben würden, sage ich: es ist ja nicht schlechterdings unmöglich, einhellige Stimmen zu erhalten, und aus dem, daß es schwer und seltsamm ist, dieselben zu erhalten, folget nur, daß die Glieder der Gesellschaft verpflichtet sind, dieses Hinderniß ihrer Absicht aus dem Wege zu räumen, welches sie auf verschiedene Art ausführen können, nämlich, sie können Schiedsrichter erwählen, oder das Loos werfen, und endlich unter sich festsetzen, daß die mehrern Stimmen schliessen sollen, das heißt, die gleiche Gesellschaft in eine ungleiche verwandlen.

Diesen endlich, welche sich in dem gründen, daß, wenn in einer gleichen Gesellschaft einhellige Stimmen erfordert würden, es eben so viel wäre, als wenn gar keine Gesellschaft wäre errichtet worden, antworte ich: daß es demnach einen wesentlichen Unterschied gebe. Denn so bald die Gesellschaft errichtet ist, kann kein Gesell ohne Einwilligung der übrigen sich von derselben loßmachen; die andern haben das Recht, ihn zu zwingen, daß er bleibe, und es abwarte, ob nicht einhellige Stimmen, wo nicht auf der ersten, doch auf den künftigen, Versammlungen ausfallen: er selbst ist verbunden, so viel er kann, zu arbeiten, damit einhellige Stimmen herausgebracht werden, und wenn selbige nach allen Versuchen nicht können erhalten werden; so haben die übrigen das Recht, den mißvergnügten Gesellen zu zwingen, daß er sich einen Schiedsrichter oder ein Loos gefallen lasse, denn überhaupt kann man ei-

einen jeden zwingen, daß er die in der Natur gegründeten Mittel den Zwist beizulegen, ergreife. (*) Eben so wenig halten mich jene auf, welche die Mehrheit der Stimmen in der gleichen Gesellschaft aus dieser Ursach vertheidigen, weil die Menschen durch das Gesetz der Natur verbunden sind, jenes zu wählen, was vollkommen ist; da nun dort, wo mehrere überinstimmen, eine grössere Vollkommenheit ist; so schliessen meine Gegner, daß der mindere Theil der Gesellschaft verbunden sei, sich an die Meinung der mehrern zuhalten. Allein die Uibereinstimmung der Meinungen erweiset sonst nichts, als eine grössere Vollkommenheit in den Stimmen selbst, aus dem aber folgt noch nicht, daß eben jenes Mittel, welches die mehrern gutheissen, auch mit dem Ziele der Gesellschaft besser übereinstimme, und in der-

(*) Engel. Profes. Bamberg. de genuino sensu. §. 52. art. 5. instrum. P. osnab. dissert.

selben eine grössere Vollkommenheit stiften werde. Und gesetzt auch dieses Mittel sei in der That das tauglichste; so hat doch im Stande der Gleichheit niemand das Recht, den andern zu zwingen, daß er seiner Meinung beipflichte.

§. XIV.

Da ich nun dem Begriff einer gleichen und ungleichen Gesellschaft, so viel als zu meiner Absicht nöthigst ist, entwicklet habe; so kehre ich zu meinem Gegenstande zurück. Ich sagte: die Vereinigung der Kräfte durch welche allein die Sicherheit erhalten wird, (§. 5.) könne durch eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft zu Stande gebracht werden (§. 7.). Eine gleiche Gesellschaft, welche die noch in ihrer natürlichen Freiheit (1) lebenden Hausväter errichten, um die Sicherheit zu erreichen, wird eine Anarchie genennet. Ich will nicht untersu-

chen,

chen, ob die ersten Menschen in diese Gesellschaft getreten sind bevor sie eine ungleiche Gesellschaft errichtet hatten, ich behaupte nur, daß die Anarchie unzulänglich sei, eine dauerhafte Sicherheit auf eine dieser Absicht anständige Art zu erhalten.

Denn eben weil sie eine gleiche Gesellschaft ist, werden einhellige Stimmen erfordert, um die zum Ziele tauglichen Mittel zu bestimmen, und wo diese sein müssen, ist die gemeine Sache immer sehr übel bestellt, die Verschiedenheit der Meinungen, und der Beurtheilungskraft, ist die Ursache, warum sich die Gesellen schon bei der Bestimmung der Mittel entzweien, dem einen scheint dieses, dem andern jenes, Mittel tauglicher. Die Abneigung, das Heil der Gesellschaft, auch mit Hindansetzung des eigenen Nutzens zu bearbeiten, ist die Ursache, warum die tauglichsten Mittel unausgeführet liegen

gen

gen bleiben (m) je nachdem ein oder der andere Hausvater mit dem Störer der Ruhe, durch Freundschaft, Heirathen, oder Blut verbunden ist, erkaltet der Eifer die versprochene Hilfe zu leisten, dann muß erst durch blutige Kämpfe unter den Hausvätern selbst die Erfüllung des Vertrages erzwungen werden; unterdessen ergreifet der Friedensstörer die Gelegenheit, stürzet mit weniger Mühe die, welche sich schon selbst geschwächet, und vereitlet die Absicht der Hausväter.

§. XV.

Da es aber eine unumstößliche Wahrheit ist, daß man sein Ziel erreiche, wenn man die Hinderniße seiner Absicht aus dem Wege schaffet, so folget, daß nur eine ungleiche Gesellschaft hinlänglich

sei,

(m) Puff. de Off. hom. & civ. L. II. c. 6. §. 4.

sei, uns in den Besitz der Sicherheit zu versetzen. Denn die ungleiche Gesellschaft hat solche Eigenschaften, welche den Mängeln, die in einer gleichen Gesellschaft unvermeidlich sind, und die Erreichung des Ziels verhindern, gerade entgegen stehen, und folglich selbige vertilgen. Die Vereinigung der Willen, welche wir in einer ungleichen Gesellschaft antreffen, (§. 9.) hebt die Zwistigkeiten auf, welche in einer gleichen Gesellschaft aus der Verschiedenheit der Neigungen, und der Beurtheilungskraft unter den Gesellen entstehen: man ist nicht verlegen, welches Mittel taulicher sei, welches man ergreifen soll, das Oberhaupt schreibt ein Mittel vor, und dieses müssen alle für das tauglichste halten, und es anwenden. Die Macht, welche das Oberhaupt der Gesellschaft hat, hebt jene Trägheit, jene Unthätigkeit auf, welcher in einer gleichen Gesellschaft aus der Abneigung für das Heil des ganzen

zu arbeiten entsteht; das Oberhaupt zwingt jeden Nachläßigen durch angemessene Strafe zur Erfüllung seiner Pflicht, hält die Uibermüthigen in Schranken, bezähmet die Aufrührer, und treibet die auswärtigen Feinde in ihre Gränze zurück.

§. XVI.

Und wenn wir auch zu lassen, daß auch in einer gleichen Gesellschaft ein Kriegsherr gegen die auswärtigen Feinde öffentliche Sicherheitswachen gegen die innerlichen Unruhen bestellet, und alle nöthige Veranstaltungen entweder durch einhellige Stimmen oder Schiedsrichter oder durch das Loos getroffen werden können; so müssen wir doch zu geben, daß in einer gleichen Gesellschaft über die Verfassung, und die Dauer dieser heilsamen Einrichtungen, und selbst über die Bestimmungen der Art, auf welche ein

Schluß

Schluß soll gemacht werden, ob diese oder jene zu Schiedsrichtern sollen benennet, ob diese oder jene Gattung des Looses soll ergrifen werden, tausend Schwierigkeiten entstehen werden, weil es immer so viele Meinungen als Köpfe giebt, da im Gegentheile in einer gleichen Gesellschaft solche Unternehmungen ohne Entzweiung der Gesellen ausgeführet werden, weil da nur ein Kopf, und folglich nur eine Meinung ist.

§. XVII.

Diese ungleiche, und eine Dauerhafte Sicherheit auf die bequemste Art zu erhalten nur allein hinreichende Gesellschaft wird ein Staat genennet. Ich gebe nun von demselben folgende Erklärung. Der Staat ist eine Versammlung allerdings unabhängiger Menschen, welche sich um die Sicherheit zu erreichen unter eine Oberherrschaft begeben haben

(n) andere Erklärungen findet man im Puffendorf (o) sie kommen aber alle in der Sache selbst mit der von mir gegebenen überein. Ich will nun die Eigenschaften des Staats untersuchen, um, was meine Absicht ist, einen richtigen Begriff desselben zu entwerfen.

§. XVIII.

Ich bemerke also erstens, daß der Staat durch einen Vertrag errichtet wird, das heißt, die Menschen treten in einen Staat zusammen, und dieses ist leicht zu beweisen. Denn der Staat ist eine ungleiche Gesellschaft, (§. 17.) diese aber ist ein Stand, in welcher einer ein vollkommenes Recht hat die Handlungen des andern nach seiner Willkühr zu bestimmen; da aber die Menschen von Natur

frei

(n) Cl. de. Martini de j. civ. §. 9.

(o) Puff. L. VII. C. 2. §. 13.

frei sind; (§ 1) so kann niemand ein solches Recht auf eine andere Art erlangen, als durch einen Vertrag, durch welchen einer dem andern dieses Recht einräumet, oder durch ein Gesetz; nun aber ist ein Gesetz, das ist, ein Befehl Gottes, durch welchen er einige Menschen dem andern in bürgerlichen Dingen unterworfen, nicht bekannt, und kann folglich schlechter dings geläuget werden; so müssen wir alsd bekennen, daß jenes vollkommene Recht, welches der Staat auf die Handlungen seiner Glieder hat, durch einen Vertrag erworben worden. Wolf. § 196.

§. XIX.

Dieser Vertrag aber kann ausdrücklich oder stillschweigend sein; das heißt: die unabhängigen Menschen können sich durch Worte erklären, und einander versprechen, einem gewissen Oberhaupte

untergeben zu sein; oder sie können ohne vorhergehende wörtliche Erklärung den Willen einer gewissen Person als eine Richtschnur ihres Willens erkennen. Wenn sie immerhin ihre Handlungen von einem andern bestimmen lassen, so wird es endlich nothwendig, dasselbe fernerhin zu dulden, und weil die Unterwürfigkeit eben nicht zum Schaden der Menschen, sondern vielmehr zu ihrem Nutzen ist, da die ungleiche Gesellschaft allein hinreichend, die Sicherheit, welche das nothwendigste Guth ist (§. 4.), zu erhalten (§. 15.); so gilt auch jene bekannte, und in der Natur gegründete Regel: jeder der schweiget williget ein. Es kann auch dieser Vertrag, durch welchen ein Staat errichtet wird, ein freiwilliger oder ein erzwungener Vertrag sein. Die Natur und Wesenheit des Staats wird dadurch nicht verändert, weil dieselbe von der Einwilligung der den Vertrag errichtenden Theile

ab-

abhängt, diese Einwilligung aber in sich selbst allezeit frei ist. Denn die Seele des Menschen, ein geistiges Wesen kann durch physische Kräfte nicht gezwungen werden, und daher sind auch jene Handlungen, welche wir aus Furcht eines grössern Uibels unternehmen freie Handlungen, und der Sieg die Eroberung ist nur, wie auch Hertius (p) sagt, in so weit eine Art die Oberherrschaft zu erlangen, als Sieg und Eroberung die Einwilligung der Unbewundenen nach sich ziehen.

§. XX.

Obschon aber der Staat durch einen Vertrag errichtet wird, so ist er dennoch keine allerdings willkührliche Gesellschaft. Nur jenes ist willkühlich, was durch kein gesetz befohlen oder ver-

(p) in not. ad Puff. de I. N. & Gent.

boten ist. Es ist aber den Menschen durch das Gesetz der Natur, folglich durch ein göttliches Gesetz befohlen, in einen Staat zu treten; also kann diese Gesellschaft nicht eine willkührliche genennet werden. Denn durch die Natur ist dem Menschen alles geboten, was ihm vollkommen macht; so wie alles, was ihm unvollkommen macht, untersagt ist; es ist uns befohlen, uns geistliche, und körperliche Güter zu erwerben, und diese Eroberungen bis zur höchsten Stufe der möglichen Vollkommenheit zu bringen, damit wir das Wohl unserer Nebenmenschen, und unser eigenes befördern können, weil eben dadurch der Namen des Schöpfers verherrlichet wird, was sein letzter Endzweck war, als er das Werk der Schöpfung unternommen hat: es ist uns also auch befohlen die Sicherheit zu suchen, damit wir in der Erwerbung der Güter nicht gehindert, und im Besitze derselben nicht gestöret

wer=

werden. Da nnn eine dauerhafte Sicherheit nur im Staate gefunden wird (§. 15.) die aber im Stande der Unabhängigkeit mangelt, (§. 3.); so ist es dem Menschen durch das göttlich natürliche Gesetz befohlen, in einem Staat zusammen zu treten.

§. XXI.

Mann wird mir einwerfen, das Recht der Freiheit sei ein angebornes Recht, das Gesetz der Natur befehke uns unsere angebornen Rechte Beizubehalten, wir seien also nicht verbunden den Stand der Unabhängigkeit mit dem Joche der Unterwürfigkeit zu vertauschen; allein ich weiche von meinen Satze nicht ab. Denn es ist eben ein Gesetz der Natur, sich eines natürlichen Rechts zu begeben, wenn man durch dieses Opfer ein grösseres Gut erreicht, welches man ohne dasselbe nicht hätte errei-

chen können, und dieses ist hier der Fall. Die Freiheit ist ein Gut, die Sicherheit aber ist ein grösseres gut, das nothwendigste zum Genuß der übrigen, und in dieser Betrachtung das gröste. (§. 4.) (*) Die Sicherheit kann auch nur durch Aufopferung der Freiheit erreichet werden (§. 3 und 15.); also bleibet es dabei, daß die Menschen durch das Gesetz der Natur verbunden sind, sich in Staaten zu versammlen. Es klaget auch dieser Satz die ersten Patriarchen keiner Vernachläßigung der natürlichen Gesetze an, weil dieselben sich nicht gleich in Staaten versammlet hatten, den das Gesetz der Natur, welches uns befiehlt, uns in Staaten zu versamlen, ist ein bedingtes Gesetz, nämlich: wenn wir die Sicher-

heit

(*) Aus diesem Beweggrunde nennet Aristoteles dem Staat selbst das gröste Gut, der, sagt er Pol. 1. 2. welcher den Staat errichtet, ist der Urheber des grösten glückes gewesen.

heit im Stande der Unabhängigkeit nicht erreichen können. Es ist auch ein bejahendes Gesetz, welches nicht allezeit kann beobachtet werden, weil, um selbiges beobachten zu können, eine Gelegenheit vorhanden sein muß. Nun aber haben die ersten Patriarchen auch im Stande der Freiheit die Sicherheit erhalten können, weil sie grosse Familien hatten, und also denen Anfällen gewachsen wären. Sie hatten auch nicht wohl Gelegenheit dieses Gesetz beobachten zu können; denn sie wohnten zerstreut unter Abgöttern, mit denen sich zu verbinden es gefährlich würde gewesen sein.

§. XXII.

Gleichwie aber der Staat überhaupt betrachtet, eine gesetzmässige, und folglich eine nothwendige Gesellschaft ist; so ist er doch von andern Seiten, und in einzelnen Gattungen betrachtet, eine

ganz willkührliche Gesellschaft, und deswegen habe ich (§. 20.) gesagt: nicht allerdings willkührlich. Denn es ist weder durch ein göttliches, natürliches Gesetz bestimmet, mit welchem Menschen, wo, und unter welchen Bedingnissen wir uns in einem Staat vereinigen sollen, und in so weit ist der Staat eine willkührliche Gesellschaft. So nennet auch den Staat der römische Redner (q) in Ansehung des Vertrags, durch den er errichtet wird, welcher, wenn er auch erzwungen ist, dennoch einen Willen voraussetzet.

§. XXIII.

Ich komme nun auch auf eine andere Eigenschaft des Staats. Ich finde, daß er eine zusammengesetze Gesellschaft. Ich nenne eine einfache Gellschaft jene deren Glieder einzelne Menschen sind,

(q) de leg. III. 2.

sind, deren Glieder aber ganze kleinere Gesellchaften sind, diese nenne ich eine zusammengesetzte. Von dieser gilt folgende Regel: Wie sich einzelne Menschen zu einer einfachen Gesellschaft verhalten, von der sie Glieder sind, so verhalten sich ganze einzelne Gesellschaften zu einer zusammgesetzten. Gleichwie also jeder Mensch sich befleißen muß, seine ihm aufgetragene Arbeit zu vollenden, jedes Kind sich angelegen sein lassen muß, die ihm von seinen Aeltern vorgeschriebenen Regeln der Erziehung zu beobachten, Kinder und Knechte trachten müssen, das Wohl des Hauses aufrecht zu erhalten; so muß auch jedes ganze einzelne Hauß sich bestreben, das Heil des Staats zu befördern. Denn jeder Hausvater, der in den Staat getreten verpflichtet natürlicher Weise sich und sein ganzes Hauß, welches er als Haupt derselben vorstellet; er muß sich dazu verbunden haben, auch jene Personen, die unmi-

 tel-

telbar unter seiner Gewalt stehen, so zu regieren, daß dieselben dem gemeinen Besten nicht schaden, und es auf alle Art befördern, weil es eins ist, durch sich selbst etwas thun, oder dasselbe durch jene geschehen lassen, welche wir davon abzuhalten das Recht und die Macht haben.

§. XXIV.

Aus dem, daß der Staat eine zusammengesetzte Gesellschaft ist, schließe ich, daß die Glieder desselben, theils unmittelbar, theils mittelbar sind. Jene sind die Hausväter, welche den ersten Vertrag, durch welchen die Staaten errichtet werden, (§. 18.) geschlossen, oder die an deren Stelle nachgerückt sind. Denn diese allein sind weder der väterlichen noch der herrischen Gewalt unterworfen, welches doch zur Wesenheit eines unmittelbaren Glieds des

Staats erfordert wird, weil die Kinder vom Hause, und die Knechte sich ohne Einwilligung ihrer Våter und Herren nicht verbinden können, und deswegen habe ich oben (§. 17.) gesagt: allerdings **unabhängiger Menschen.** Die mittelbare Glieder des Staats sind die Kinder von Hause, und die Knechte. Es rechnet zwar Puffendorf (r) auch die Weiber unter diese; allein mir scheinet, daß die Hausmutter eben so, wie die Våter unmittelbare Gliedes des Staats sind. Denn weil die eheliche Gesellschaft keine ungleiche ist, und in der häußlichen, das Weib eben so, wie der Mann, das Haupt des Hauses ist, und mit selben ein sittliche Person (s) ausmachet, so sind die Weiber ebenso, wie die Månner, allerdings unabhängige Menschen.

Die

(r) L. VII. c. 2. §. 20.

(s) Cl. de Martini. de I. N. §. 741.

Die unmittelbaren Glieder nennen wir Bürger, die unmittelbaren heißen die Unterthanen, oder Bürger im weitern Verstande. Es sind also alle Bürger Unterthanen, den Beherscher ausgenommen, aber nicht alle Unterthanen sind Bürger im genauern Verstande.

§. XXV.

Nun will ich untersuchen, welches das Ziel ist, nach welchem diese mittelbaren und unmittelbaren Glieder des Staats zu gelangen trachten. Es kann zwar diese Frage aus dem, was ich bereits gesaget habe, beantwortet werden; allein da es scheinen könnte, unsere Voraltern, die sich Staaten versammlet, hätten eine andere Hauptabsicht gehabt; so will ich hier beweisen, daß nur die Errichtung der Sicherheit ihre Hauptabsicht gewesen, und folglich der letzte Endzweck der Staaten sei. Ich setze folgenden Vernunftschluß: Da niemand so kühn

sein

sein wird, unsere Voraltern für wahnsinnig zu halten, so müssen wir zulassen, daß dieselben, als sie sich in Staaten versammlet, eine Absicht auf ein Gut hatten, welches sie im Stande der Freiheit nicht erlangen konnten. Denn sie müßten toll gewessen sein, als sie der Freiheit entsagten, wenn sie eben dieses Gut auch im Stande der Unabhängigkeit hätten erreichen können. Nun aber! welches ist jenes Gut, zu dessen Besitze die Menschen nur unter dem Joche die Unterwürfigkeit gelangen können? Ich finde keines als die Sicherheit. Durchgehen wir alle Gattungen von Gütern, deren einzelne Menschen und ganze Gesellschaften Fähig sind, wir finden, daß deren Besitz im Stande der Freiheit könne erreichet werden. Jeder könnte sich der Früchte, und einiger Antheile des Erdreichs bemächtigen, so viel er davon nöthig zu haben glaubte. Die Menschen könnten alle Gattungen von Verträgen un-

unter sich errichten, mit benachtbarten Geschlechtern handeln, und um diesen Handel empor zu bringen, verschiedene Gesellschaften errichten, den Bau der Erde verfeinern, und der Natur durch die Kunst zu Hilfe kommen, sich verschiedene Knntnisse von Gott um den Wirkungen erschaffener Dinge samlen, ihre Kinder und Nebenmenschen unterrichten, und öffentliche Schulen und Lehrer aus allen Gattungen der Künste bestellen. Denn warum sollten dergleichen Unternehmungen nur in einer Gesellschaft, in welcher eine Oberherrschaft ist, können zu Stande gebracht werden. Die Oberherrschaft trägt zu solchen Dingen eben nicht gerade bei, weil dieselbe Erzeügnisse des Witzes sind, dieser aber kein Gegenstand der Oberherrschaft ist. Alles was man mir dagegen sagen könnte, ist, daß dergleichen Unternehmungen im Stande der Freiheit nicht zu ihrer Reife kommen können; allein die Ursache

liegt

liegt gewiß nicht in der Natur der Unternehmung, denn diese wird durch den Eintritt in Staat nicht geändert, sie liegt also in der Ausführung, und diese wird dadurch gehemmet, weil in Stande der Unhabhängigkeit die Ruhe und die Sicherheit mangelt (§. 3.), welche doch zu allen Unternehmunzen so nothwendig ist. (§. 4.). Da also unsere Voraltern alles hatten, als die Sicherheit, was für eine andere Hauptabsicht konnten sie haben, als sie sich im Staate zusammengezogen, als die Sicherheit zu erreichen.

§. XXVI.

Es trachtet auch der Staat nur die Sicherheit zu erhalten; denn auf selbe gehen mittelbar alle Einrichtungen, die im Staate gemacht werden, wenn selbe auch nur den Nutzen des Staats, oder auch nur das Vergnügen der Bürger

ger

ger unmittelbar zur Absicht haben, und alle Vortheile, die uns der Staat verschaffet, verschaffet er uns nur, weil diese Vortheile, wenn wir selbe genießen, Mittel sind die Sicherheit zu erhalten, welche, wenn wir diese Zwischenvortheile nicht hätten, gleich würden zerstöhret werden. Einige Beispiele sollen mich erklären. Es ist dem Staate nützlich, daß der Ackerbau, die Handlung die Wissenschaften blühen, ich will nur obenhin zeigen, wie groß der Einfluß dieser dem Staate in sich selbst nur nützlichen Dinge auf die Sicherheit ist. Blühet der Ackerbau, so ist es nicht erst nöthig, die Mittel zu unserer Nahrung aus fremden Staaten herzuhohlen, und dafür eine Menge Gelds, durch welches wir ein fürchterliches Kriegsherr erhalten, oder andere öfentliche Unkosten bestreiten könnten, jährlich aus dem Lande zu schicken, uns aber andern fürchterlich machen, uns immer in einem wehr-

haften Stande erhalten, ist das tauglichste Mittel die Sicherheit zu erhalten. Steht die Handlung aufrecht, so gewinnet ein Land dadurch vom andern, das gewonnene Geld kömmt im Lande in Umlauf, es verbessert die Umstände eines jeden, durch dessen Hand es gehet, es bereichert einige Bürger, und schützet die dürftigen von den schrecklichen Folgen des Geldmangels, welchem sie endlich auf Kosten der allgemeinen Ruhe zu entrinnen suchen würden.

Verbreiten die Wissenschaften ihr Licht durch den Staat, so haben wir geschickte Aerzte, die den Tod aus den Gränzen des Landes verbannen, einsichtsvolle Rechtsgelehrte, die den Betrug entlarven, und das Vermögen der Bürger wider die Anfälle derselben in Sicherheit setzen, weise Richter, die bis in das Herz der Gesetze sehen, und den streitenden Theilen, was ihnen zugehört

zusprechen, da im wiedrigen Falle jene, welche, um ihr Leben sicher und ruhig dahin zu bringen, in einen Staat getretten sind, von unerfahrnen Aerzten an ihrer Gesundheit unheilbar beschädigt, zur Arbeit, die sie ernähren sollte, untüchtig gemacht, von ungeschickten Rechtsfreunden geplündert, von seichtdenkenden Richtern an den Bettelstab gebracht, zum Stehlen, Morden, und zum Aufruhr verleitet werden. Eben so verhält es sich mit jenen Verordnungen, welche unmittelbar die Zierde des Staats, und das Vergnügen der Bürger zum Gegenstand haben. Ich rechne unter diese, die Aufführung prächtiger Gotteshäuser, herrlicher Gebäude, öffentlicher Springbrunnen, die Eröffnung angenehmer Spaziergänge, die Unterhaltung einer gesitteten Schaubühne. Denn alle diese Dinge tragen dazu bei, daß das Gemüth der Bürger ergötzet werde, und daran ist dem Staate sehr viel gelegen;

denn der, dessen Gemüth heiter und vergnügt ist, läßt das Vermögen und das Leben seiner Mitbürger in Ruhe; nur der Trübsinnige heget schwarze Anschläge aus, und mißvergnügt mit sich selbst und mit allem, was um ihm ist, verübet er die gräußlichsten Verbrechen. Aus Mangel gesitteter Ergötzungen schreitet man zu ausschweifenden Unterhaltungen, bei welchen die Ruhe und Sicherheit in Gefahr läuft. (*)

(*) In diesen Beispielen habe ich nur von einer Seite gezeiget, wie groß der Einfluß dieser Einrichtungen auf die Sicherheit ist, man kann es aber, auch von der andern Seite betrachtet, beweisen; so wird durch die Wissenschaft der Verstand derselben aufgekläret, und ist dieser ausgebildet, so sind die Bürger in Beobachtung ihrer Pflichten genauer, und folglich wird das gemeine Wohl desto eifriger bearbeitet, und desto weniger gestöret.

§. XXVII.

Da also die Sicherheit das Ziel des Staates ist, kein Ziel aber ohne taugliche Mittel kann errichtet werden; so fragts sichs nun, wer diese zu bestimmen habe. Diese Frage erhält ihre Beantwortung aus der Natur der ungleichen Gesellschaft. Denn es ist allen Menschen bekannt, daß in derselben dieses Recht dem Oberhaupte der Gesellschaft zustehe. Hundertmal wird vielleicht jeder Herr seinem Knecht, jeder Vater seinem Sohne gesagt haben, er habe kein Recht, Einwendungen zu machen, der Herr, der Vater allein wisse und sehe, was für jetzt zu thun nothwendig oder nützlich sei, und er allein habe das Recht ihm vorzuschreiben, was für jetzt müsse unternommen, oder unterlassen werden. Und ganz natürlich, denn wird das Oberhaupt genennet; jener welcher das Recht hat die übrigen zu beherrschen; und was

heißt

heißt herrschen anders, als dem Untergebenen bestimmen, welche Mittel sie ergreifen sollen, um das Ziel der Gesellschaft zu erreichen.

§. XXVIII.

Dieses Oberhaupt des Staats ist entweder eine physische, oder sittliche Person, das heißt: ein einziger Mensch oder mehrere Menschen, welche zusammen genommen nur einen Willen haben, und daher eine einzige Person vorstellen. Der Regent, welcher eine physische Person ist, heißt Monarch, und der Staat, der durch den beherrschet wird, eine Monarchie. Ist aber der Regent eine sittliche Person, so heißt er: Aristokrascher Rath, und der Staat, der durch ihn regiert wird Aristokratie, oder er heißt: Reichstag, und der Staat Demokratie. Denn die unabhängigen Hausväter, welche in einen Staat zusammentreten, sind

nicht verbunden, sich dem Willen eines einzigen Menschen zn unterwerfen, sie können mehreren die Gewalt übergeben. Diese Aristen, sie seien nun an der Zahl gleich oder ungleich treten in einer Versammlung zusammen, und was sie in derselben durch die mehrern Stimmen beschliessen, ist Gesetz der ganze Körper hat das Recht zu herrschen, jeder einzelne ist ein Privatman, der so, wie jeder ans dem Volke der Oberherrschaft unterworfen ist. Gefällt aber den Hausvätern, welche einen Staat errichten, auch diese Regierungsform nicht, so steht es denselben frei, in der Demokratie, in welche sie durch den ersten Vertrag sind versetzet worden, zu verbleiben. Die oberste Gewalt ist alsdenn auf dem Reichstag, daß ist, nicht nur einige Bürger, wie in der Aristokratie, sondern alle unmittelbare Glieder des Staats versammlen sich um die Gerechtsamen der Oberherrschaft durch die von den mehrern Stimmen beschlossene Anordnungen auszuüben.

§. XXIX.

Es wird vielleicht vielen wunderlich vorkommen, daß ich hier behaupte, daß in den Versammlungen der Aristen, und auf dem Reichstag die mehrern Stimmen schliessen können, da doch beide Versammlungen gleiche Gesellschaften sind, und ich oben, (§. 10 und 11.) behauptet habe: daß in gleiche Gesellschaften einhellige Stimmen erfordert werden; allein es ist ja nicht ausgemacht, daß diese Versammlungen gleiche Gesellschaften sind, und ich glaube, man könne mit eben so viel Recht behaupten, daß sie ungleiche sind, als man sagen kann, daß sie gleiche Gesellschaften sind. Denn wo immer durch die mehrern Stimmen geschlossen wird, dort ist eine Oberherrschaft; (§. 11.) daß aber in diesen Versammlungen nicht verbunden, sich dem Willen eines einzigen Menschen zu unterwerfen, sie können mehrern die Gewalt

 über-

übergeben. Diese Aristen, sie seien nun an der Zahl gleich oder ungleich treten in eine Versammlung zusammen, und was sie in derselben durch die mehreren Stimmen beschliessen, ist Gesetz. Der ganze Körper hat das Recht zu herrschen, jeder einzelne ist ein Privatmann, der so, wie jeder aus dem Volke der Oberherrschaft unterworfen ist. Gefällt aber den Hausvätern; welche einen Staat errichten, auch diese Regierungsform nicht, so steht es demselben frei, in der Demokratie, in welche sie durch den ersten Vertrag sind versetzet worden, zu verbleiben. Die oberste Gewalt ist alsdenn auf dem Reichstag, daß ist, nicht nur einige Bürger, wie in der Aristokratie, sondern alle unmittelbare Glieder des Staats versammeln sich, um die Gerechtsammen der Oberherschaft durch die von sammlungen, durch die mehrern Stimmen geschlossen wird hat seine Ursache in dem Willen der Hausväter, welche in ei-

einem Demokratischen oder Aristokratischen Staat zusammengetretten sind; der, welcher in eine ungleiche Gesellschaft tritt, und sich zum Oberhaupte einer gewissen Versammlung bestimmet, kann nicht wollen, daß in dieser Versammlung einhellige Stimmen erfordert werden, um einen Schluß zu machen; denn eben, weil es so seltsam und so hart ist, einhellig Stimmen zu bekommen, ist jeder in eine ungleiche Gesellschaft getretten; wenn nun in den Versammlungen, welche diese Gesellschaft regieren sollen, abermal einhellige Stimmen erfordert werden, so würde das Uibel, welches dem Heil dergleichen Gesellschaften so gefährlich, (§. 14.) und welches jeder vermeiden wollte, nicht gehoben sein. Welcher Unterschied würde zwischen der Anarchie und Demokratie sein, wenn auch in dieser wie in jener einhellige Stimmen erfordert würden? es würde keiner sein und folglich würden alle dem Heil des ganzen

zen so nachtheilige Uibel, welche, wie in jener angetroffen, (§. 14.) auch in dieser gefunden werden; zwischen der Aristokratie, und Anarchie würde zwar noch ein Unterschied sein, wenn wir auch zuliessen, daß in der Versammlung der Aristen einhellige Stimmen erfordert würden, allein es schliessen demnach auch in dieser Versammlung die mehrern Stimmen, weil wenn selbe einhellig sein müßten, auch da noch das Heil der Gesellschaft genug dabei leiden würde, was doch jene gewiß nicht wollen, welche um die Uibel, die daraus entstehen, daß es so schwer und seltsam ist, einhellig Stimmen zu erhalten, zu vermeiden, in eine Staat getreten sind. (*)

(*) Jene, welche hartnäkig darauf bestehen, daß auch in einer gleichen Gesellschaft durch mehrern Stimmen geschlossen werden, führen diesen Unterschied zwischen einer Anarchie und

§. XXX.

Da ich hier von den verschiedenen Gattungen des Staats geredet habe, so muß ich auch den Unterschied zwischen einer Monarchie, und einem herrischen oder despotischen Staate zeigen. Der despot ist Herr über alle Güter seiner Unterthanen, und über alle ihre erlaubte Handlungen, beide kann er nach seinem eigenem Nutzen verwenden, sein eigener Vor=

Demokratie an, daß in diesen eine Majestät sei, daß ihr die vorübergehende majestätische Gerechtsamkeit zustünde, und daß folglich nach dem allgemeinen Völkerrecht die Demokratie vor der Arnarchie einen Vorzug habe. Allein wenn man zu läßt, daß in der Anarchie durch die mehrern Stimmen geschlossen wird, so muß man auch zu lassen, daß in derselben eine Majestät ist, wie ich oben (§. 11) bewiesen! folglich hat die Angrchie auch die vorübergehende majestätische Rechte, und ist in keiner Betrachtung geringer, als ein anderes Volk.

Vortheil und sein Wille ist die Gränze seines Rechts. Daher sind alle die im Staate sind, Unterthanen, alle sind Knechte. Der Monarch hingegen kann nicht gerade auf seinem eigenem Nutzen sehn, er hat andere Gränzen seiner Macht welche wir in der folge sehen werden. (*)

§. XXXI.

Das Oberhaupt des Staats hat die Majestät, in einem jeden Staate ist eine dingliche Majestät; in der Monarchie ist auch eine persönliche. Die dingliche ist die Gewalt oder das Recht zur herrschen, welche, weil sie alle andere Rech-

(*) Genau zu reden ist ein herrisches Reich gar kein Staat, denn daß Ziel desselben ist nicht unmittelbar die Sicherheit, sondern der Vortheil des Herrn.

Rechte, die väterliche nämlich, die herrische und die häußliche Macht unter sich, und ober sich keine auf Erden hat, Majestät, daß ist: die höchste Gewalt genennet wird (t) Die persönliche ist die höchste Würde, der Gipfel menschlicher Hoheit, auf welchen jener gesetzt ist, denn die dingliche Majestät ist anvertrauet worden (u) und diese muß allezeit in den Händen desjenigen sein, welcher die persönliche hat, weil sonst der Staat nur dem Namen nach eine Monarchie sein, in sich selbst aber eine Aristokratie bleiben würde. (x) Denn die Würde ist ein Vorzug vor andern, wegen den einer Person zustehenden Rechten; wenn nun dem Fürsten nicht die höchste Gewalt, daß ist: die grösten Rechte zu finden; so würde er nur den Namen nach, nicht

aber

(t) Puff. I. VII. C. 6. §. 1.

(u) ibid §. 4.

(x) el Martini de I. civ. §. 358.

aber in der That die höchste Würde haben. (*)

§. XXXII.

Die Gerechtsamen, welche dieser Macht zustehen, werden Majestätsrechte genannt. Alle laufen auf dem Rechte hinaus, welche ich, weil sie alle Gattungen der Majestätsrechte in sich begreifen, majestätische Hauptrechte nenne. Diese sind: das Recht, Verordnungen zu ma-

(*) Ich schmeichle mir, mich in dieser Stelle erkläret zu haben, wie sehr ich von der Lehre der so genannten Monarchomachen entfernet bin, und damit begnüge ich mich, weil es meine Absicht nicht ist, in Gegenwärtiger Abhandlung wieder dieselbe zu streiten. Die eben angeführten Säße §. 360. Puff. in eben angeführten Kapitel §. 5. und 6. und Grotius de I. P. & P. L. I. C. 3. §. 8. vernichten die Gründe dieser abscheulichen Lehre, Auch Barklajus hat wieder dieselbe geschrieben.

machen, das Recht, alle Handlungen der Unterthanen, und ihre Umstände zu untersuchen, und das Recht, alles, was zum Heil des Staats beiträgt, auch durch Gewalt ins Werk zu setzen. Keines von diesen Rechten kann der Majestät abgestritten werden, denn wie könnte man sagen, man habe sich dem Willen des Beherrschers unterworfen, wenn er nicht das Recht hätte, nach seiner Willkühr Verordnungen zu machen, und was würde es helfen, Gesetze machen zu können, wenn er nicht das Recht hätte zu untersuchen, ob unsere Handlungen nach den Gesetzen eingerichtet sind, und ob wir nicht in gewisse Umstände versetzet sind, in welchen ein oder anders Gesetz zum Theil, oder ganz muß aufgehoben, oder ein neues Gesetz muß gemacht werden. Beide Rechte würden endlich ohne das letzte unzureichend sein, weil die Verordnungen nicht immer ohne zwang erfüllet

wer-

werden, und weil es nöthig ist, die nachlässigen und boßhaften zu bestraffen.

§. XXXIII.

Obschon aber der Beherrscher als Oberhaupt des Staats die höchste Gewalt hat, so ist diese dennoch nicht ohne alle Schranken. Denn in jeder Gesellschaft sind natürliche Gränzen des Rechts, welches den Gliedern derselben zustehet, und der Verbindlichkeit, welche sie auf sich haben. Diese natürlichen Gränzen sind das Ziel einer jeden Gesellschaft, daß heißt: die Glieder derselben sind zu dem allem berechtiget, und zu dem allen verbunden, was zu ihrem Ziel beiträgt, zu allen übrigen sind sie es nicht; denn wenn sie es wären, so würde eine zweite ganz andere Gesellschaft wieder den Willen der Gesellen entstehen, weil andere Mittel zu einem anderem Ziele führen; wo aber ein anderes Ziel

der

der Gegenstand der Absicht ist, dort ist eine andere Gesellschaft. Da nun der Staat eine Gesellschaft ist (§. 17.); so folget, daß auch die majestätischen Rechte in gewiße Schranken durch die Natur des Staats selbst eingeschlossen sind, und daß man mit besten Grunde das Ziel des Staats die Schranken der höchsten Gewalt nennen könne.

§. XXXIV.

Neben diesen natürlichen Gränzen können der höchsten Gewalt auch noch andere durch einen Vertrag ausgestecket werden. Denn weil der Staat durch einen Vertrag errichtet; (§. 18.) so stehet es in der Willkühr derer, welche diesen Vertrag schliessen, ob sie ihr Oberhaupt in der Ausübung der Majestätsrechte an gewisse Bedingnisse binden, oder nicht binden, und folglich ein eingeschräktes oder uneingeschranktes Reich

stiften wollen; ob sie einer einzigen Person alle majestätischen Rechte, oder nur einige davon, und die übrige einer andern sittlichen Person einräumen, und also eine vermischte Regierungs Gestalt einführen wollen (y). Jene physische oder sittliche Person aber, welche die ihr angetragene Oberherrschaft angenommen, kann nicht mehr Recht haben, als ihr in dem Vertrage ist eingeräumet worden, weil, da wir von Natur frei sind (§. 1.) ein vollkommenes Recht auf unsere Handlungen in Mangel eines Gesetzes nur durch einen Vertrag erworben wird, im Vertrage aber niemand mehr annehmen kann, als ihm ist angeboten worden. (z)

§. XXXV.

Um in diesen Gränzen sich eingeschrenkt zu halten, ist der Beherrscher des

(y) Grotius L. I. c. 3. §. 16. 17.

(z) Cl. de Martini ibid. §. 390.

des Staats verbunden, obschon er allein die Majestät hat, und es also scheinen könnte, er sei von aller Verbindlichkeit frei. Denn aus dem, daß die Majestät die höchste Gewalt ist, folget nur, daß der Beherrscher des Staates auf Erden keinen über sich hat, und folglich nicht kann vor Gericht gefordert, und gestrafet werden. Es folget aber nicht, daß er auch im Gewissen unstrafbar ist, wenn er die Gränzen seiner Macht überschreitet; es ist einer über denselben, der die Handlungen des Königs, wie die Handlungen des Ackermanns prüfet, und jene desto schärfer straft, je weniger selbige können auf Erden gestraft werden. (a) Denn die Verträge zu halten, und keines grössern Rechts sich anzumassen, als zu dem wir befugt sind, gebietet uns das göttliche natürliche Gesätz, und von diesem ist der Beherrscher nicht freigesprochen, weil er ein Mensch ist.

§. XXXVI.

(a) Pfalm. 50. 6.

§. XXXVI.

Nachdem ich nun die Schranken der majestätischen Rechte gezeiget haben; so glaube ich, daß folgender Satz als ein ächter Maßstab der höchsten Gewalt in einem uneingeschränkten Staate könne angenommen werden: Der Regent hat das Recht alles zu befehlen, und auch durch Gewalt auszuführen, was zur Erreichung einer dauerhaften Sicherheit dienlich ist, und das Wiedrige zu verbieten. Denn die Gränzen einer jeden Sache bestimmen auch das Maß derselben. Für jenen Staat aber, dessen Regierungsform durch die Reichsgrundgesetze vermischt ist, muß folgende Regel unfehlbar sein; der Regent ist berechtiget alles zu thun, was ihm durch die Reichsgrundgesetze nicht ist benommen worden: für diesen Staat aber, dessen Regierungsform eingeschränkt ist, gilt diese Regel: der Regent ist in allem unumschränkter Herr bis auf jene

Fälle, in welchen er durch die Reichs-grundgesätze an gewisse Bedingnisse gebunden ist, denn die Reichsgrundgesetze, welche dem Regenten einige majestätische Rechte benehmen, oder ihn in der Ausübung derselben einschränken, machen nur eine Ausnahme, es bleibt also dem Regenten alles Recht, was ihm aus der Natur eines Oberhaupts zustehet, weil das, was natürlich ist, so lang bleibet, bis es durch Verträge verändert wird.

§. XXXVII.

In dieser Lehre liegt der Grund von jenem ausnehmenden Rechte des Beherrschers über alle Personen und Güter der Unterthanen im höchstem Nothfalle des Staats, kraft dessen der Regent, wenn das Heil des Staats auf keine andere Weise kann erhalten werden, durch die Gärten und Felder der Unterthanen Gräben zieht, Wälle aufwirft, bei be-

vorstehender Belagerung die Häuser derselben schleift, ihr Baugeräthe zu denen Festungswerkern verwendet, ihre Kornkästen aufsprenget, um der Hungersnoth zu steuren, Geld, Silber, und Edelgesteine ihnen abfordert, um dadurch die öffentlichen Unkosten zu bestreiten, ihnen verschiedene auch gefährliche Unternehmungen aufleget, sie auch wider ihren Willen als Geisel schicket, einen oder mehrern unschuldige Bürger, welche der Feinde mit Ungestimme fordert, wenn er auch so grausam sein sollte, dieselbe umzubringen, demselben hinausgiebt. (b) Denn dergleichen Unternehmungen sind zum Heile des Staats nothwendig; also sind selbe innerhalb den Gränzen der höchsten Gewalt, (§. 33.) und folglich hat der Beherrscher ein

Recht,

(b) Cl. de Martini ibid §. 287. 88 89. Grotius Lib. II. c. 25. §. 3.

Recht, solche Anordnungen zu treffen, und selbe auszuführen. (§. 36.) (c)

§. XXXVIII.

Ich weiß wohl, daß der Staat den Bürgern nur nach Maße ihrer Besitzungen und Kräfte zum allgemeinen Heile beizutragen auflegen könne. Dieses ist nur wahr, wenn das Heil des Staates durch so gelinde und ordentliche Mittel kann erhalten werden; kann es aber nicht erhalten werden; so hat der Staat ein Recht auf ausserordentliche und rauhere Mittel: und dieß muß hier der Fall sein. Denn ich sagte ja oben (§. 37.) im höchsten Nothfalle des Staats: das heißt; wenn sein Heil nicht anders als durch solche heftige Mittel kann erhalten werden. Und es giebt Fälle, wo nicht alle zur gemeinen Wohlfahrt bei-

(c) Ibid. c. 14. §. 7. 8. Puff. L. VIII. c. 5. §. 7.

tragen können. Denn nicht alle haben an diesem Ort wo eben ein Lager geschlagen, oder ein Wall aufgeführet werden muß, Aecker und Gärten; oft ist auch die Noth so dringend, daß eine Ausgleichung der abzuführenden Anlagen eine Verzögerung verursachen, und folglich das Unglück des Staates nach sich ziehen würde. Und also folget aus dem, daß die allgemeinen Beschwerden den Bürgern in verhältnißmäßigen Gewichte müssen aufgelegt werden, nichts anders, als daß alle Mitbürger verbunden sind, den durch die nothwendige Vernachläßigung einer verhältnißmäßigen Ausgleichung beschädigten Mitbürger schadlos zu halten. (e)

§. XXXIX.

Aus jener Regel, welche ich oben (§. 36.) gegeben haben, fließt noch eine

(e) Puff. ibid. Cl de Mart. ibid. §. 155. Grotius ibid. & L. III. c. 20. §. 7.

ne sehr wichtige Lehre, nämlich: daß der Beherrscher des Staates kein Recht über jene Handlungen der Unterthanen habe, die in Ansehung des Staates ganz gleichgültig sind, das ist: weder dem Staate schaden, weder nutzen. Denn der Regent kann nur befehlen oder verbieten, was zur Erreichung der Sicherheit mittelbar oder unmittelbar beiträgt (§, 36.) oder selbe verhindert; die gleichgültigen Handlungen aber tragen dazu nichts bey, eben weil sie, wie ich angenommen habe, gleichgültig sind. Ich sage: wie ich angenommen habe; denn ich will nicht zu behaupten scheinen, daß es Handlungen gebe, welche immer gleichgültig bleiben; ich habe es aber angenommen und in sich selbst betrachtet, können sie es sein, und bleiben. Hören sie aber auf, es zu sein so folget aus dem, was ich bereits gesagt habe, daß sie der Willkühr des Beherrschers unterworfen sind.

§. XL.

§. XL.

Ich habe gesagt: in sich selbst betrachtet giebt es Handlungen, welche gleichgültig sind, und es bleiben. Denn so bald wir die Handlungen unter gewissen Umständen betrachten; so müssen wir zulassen, daß eine jede Handlung das Heil des Staats befördern oder untergraben könne, und daher kömmt es, daß Aristoteles (f) sagt: alle Handlungen sind Gegenstände der Gesetze. Ist die Bevölkerung des Staats gehemmet, so hänget das Wohl desselben von Heirathen ab; es ist also nicht gleichgültig sich zu verheirathen, oder ledig zu bleiben, und folglich wird mit allem Rechte eine Nachahmung des papischen popeischen Gesetzes (*) eingeführet. Wenn Fa-

(f) Pol. III. 9.

(*) Dieses Gesetz wurde zu Rom in Jahr 562. von Erbauung der Stadt unter der Regierung des

Familien sich über die Verbindung gewisser Personen entzweien, und allgemeine Unruhe anspinnen könnten; so hänget das Heil des Staats davon ab, daß diese Ehe verhindert werde. Es ist also bei diesen Umständen nicht gleichgültig mit dieser oder jener Person sich zu verbinden, und folglich kann der Staat beiden Theilen befehlen, die Erfüllung dieses Vertrags zu verschieben, oder den Inhalt desselben abzuändern, oder denselben gar aufzuheben. Hat der Saat an Gelehrten einen Uiberfluß, und ist er

an

des Augustus auf dem damals noch gewöhnlichen Reichstage gemacht. Es werden in diesem um die Bevölkerung zu befördern jenen, welche heirathen, gewisse Belohnungen zugedacht, jene aber, welche ledig bleiben, verliehren gewisse Vortheile. Dieses Gesetz findet man unter andern auch bei Jakob Gothofred in den vier Quellen des bürgerlichen Rechts, und in Heineck's Erklärung über dasselbe.

an Handwerkern arm; so erfordert es das Heil des Staats, daß sich die Kinder der Unterthanen weniger auf Wissenschaften, mehr aber auf Handwerker verlegen. Es höret also auf gleichgültig zu sein, ob man diese oder jene Künste erlernet. Es stehet also der Oberherrschaft in jedem Staate zu die Kinder von Erlernung feiner Künste abzuhalten, und dieselben zu verschiedenen nützlichen Handwerkern zu verordnen.

§. XLI.

Diesen Gerechtsamen des Oberhaupts im Staate entspricht die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder desselben. Alle sind verbunden, an dem Heile des Staates zu arbeiten, das ist; alles anzuwenden, damit das Ziel desselben erreichet werde. Denn der Staat ist in eine Gesellschaft, in eines jeden Gesellschaft aber sind die Glieder derselben verpflich-

tet,

tet, nach dem Ziele derselben zu streben, weil, wenn die Gesellschaft gesetzmäßig ist, das Gesetz, und wenn sie willkühr- lich ist, der Vertrag selbe dazu verbin- det; alle Menschen aber sind schuldig, die Gesetze zu beobachten, und die Ver- träge zu erfüllen.

Es ist aber nicht genug bewiesen zu haben, daß die Bürger verbunden sind, das Wohl des Staats zu bearbeiten; denn zu dem ist auch der Beherrschen ver- pflichtet, ich muß noch beweisen, daß die Bürger zum genausten Gehorsam ver- bunden sind. Um dieses darzuthun, be- rufe ich mich nur auf das Zeugniß aller Menschen. Alle bekennen ganz frei, daß die Untergebenen in einer ungleichen Ge- sellschaft, die Knechte nämlich und die Kinder kein Recht haben zu untersuchen, was zum Ziele der Gesellschaft tauglich ist, kein Recht, sich den Anordnungen des Oberhaupts zu widersetzen, sondern,

daß dieselben verbunden sind, das, was der Herr, der Vater vorgeschrieben, für tauglich zu halten, und dasselbe genau zu beobachten. Denn räumten wir denen Untergebenen das Recht zu urtheilen, und das damit verknüpfte Recht in jenem, was ihnen tauglich scheint, nicht zu gehorchen, ein; so würde ihre Verbindlichkeit von ihrer eigenen Willkühr abhangen, sie würden sich von derselben nach ihrem Willen losmachen können, so eine Verbindlichkeit aber ist gar keine Verbindlichkeit. Da nun der Staat eine ungleiche Gesellschaft ist; (§. 17.) so könnte ich jetzt mit dem schliessen, daß dieses auch von den Bürgern gelte. Allein, weil es viele giebt, die sich beleidigt glauben, wenn man ihnen sagt; ihr Verstand und ihr Wille sei dem Staate eben so gefangen, wie ihrem Willen der Wille und Verstand ihrer Kinder und Knechte; so will ich demselben eine noch unangenehmere Wahrheit sagen. Ich be-

haup-

haupte, daß sie als Bürger noch weniger wissen und verstehen, und als Bürger noch weniger nach ihrer Willkühr handeln können, als ihre Kinder und Knechte. Denn die Kinder und Knechte können das Geschäft vielleicht besser erwogen, und die Folgen davon übersehen haben, als ihre Väter und Herren; aber die Bürger können das weite Feld der Staatsgeschäfte nicht übersehen; es giebt Augenblicke, wo ein Regent selbst von seinem ersten Minister selbst Geheimnisse haben kann. Und setzen wir, jeder Bürger kenne den Vortheil des Staats so gut als der Regent; so ist doch der Wille der Bürger weit mehr eingeschrenkt, als der Wille eines andern Untergebenen in einer kleinen Gesellschaft. Denn der Ungehorsam der Bürger untergräbt das Heil der ersten vollkommensten Gesellschaften, von deren Erhaltung das Heil aller übrigen kleinern Gesellschaften, und das ganze irrdische

Glück der Menschen abhängt. (§. 4.) Ich glaube also nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die Bürger ihrem Willen, und ihrem Verstande in willkührlichen Dingen verläugnen müssen, auf daß der Regent nach seinem Belieben damit schalten könne.

§. XLII.

Ich habe gesagt in willkührlichen Dingen müssen die Bürger Willen und Verstand verläugnen, das heißt, in Ansehung jener Handlungen, welche noch durch kein Gesetz Gottes bestimmet sind. Denn über jene, welche schon durch ein Göttliches, natürliches oder geoffenbartes befohlen, oder verboten, hat der Mensch selbst kein Recht mehr, dieselbe auf eine andere Art als nach dem Inhalte des Gesetzes zu bestimmen, und kann dahero auch kein Recht auf dem Beherrscher des Staats übertragen, daß dieser

jene Handlungen nach seiner Willkühr bestimme. Aus diesem fließt folgender unumstößlicher Satz: ales was durch das Gesetz der Natur befohlen ist, kann durch die bürgerliche Macht nicht verboten, und was durch jenes untersagt ist, durch diese nicht befohlen werden. Man wird mir sagen: es sei durch das Gesetz der Natur befohlen, unser Leben zu erhalten, und dennoch befehle uns der Staat öfters dasselbe der Gefahr auszusetzen. Ich antworte: der Staat gebietet uns dadurch nichts wieder dem Inhalt des natürlichen Gesetzes; denn er gebietet uns nur diese Unternehmung um das Heil des ganzen zu befördern, welches ein grösseres Gut ist, als das Wohl einzelner Theile, dieses aber will das Gesetz der Natur selbst. Denn das Gesetz von der Selbsterhaltung höret auf uns zu verbinden, wenn durch dessen Beobachtung die Erreichung eines grösseren Guts verhindert würde.

§. XLIII.

Unter die nicht willkührlichen Handlungen gehören auch diese, welche durch die Gesetze unserer göttlichen geoffenbarten Religion bestimmet sind. Ich will hier untersuchen, wie viel Recht dem Bürger auf diese Handlungen übrig bleibt. Um aber in dieser Sache eine gewisse Regel geben zu können, müssen wir die wesentlichen Gesetze unsers Glaubens und unserer Kirche von den zufälligen unterscheiden. Wird uns etwas wieder die ersten durch die bürgerliche Oberherrschaft befohlen, so dürfen wir nicht gehorchen, unser Ungehorsam muß standhaft sein, und wir müssen dem Tod und allen Martern trotzen; wird uns aber nur wieder die zufälligen Gesetze etwas geboten, so sind wir verbunden zu gehorchen, und so wie unser Trotz in jenem Falle eine Tugend ist, so würde er in diesem ein Laster sein. Die Ursache die-

dieses Unterschieds ist leicht zu finden. Die wesentlichen Gesetze unserer Religion haben Gott zu ihrem Urheber der Staaten (§. 20.). Er, der sich nie widersprechen kann, hat nicht zu gleicher Zeit zwei Dinge wollen können, die neben einander nicht sollten bestehen können; es können also die Lehrsätze unserer Religion dem Staate nicht schaden, also sind die Handlungen, die wir nach diesen Gesetzen bestimmen, für den Staat in so weit gleichgültig, daß durch dieselbe das Heil des Staats nicht könne verletzet werden, und folglich sind diese Handlungen in so weit keine Gegenstände der bürgerlichen Oberherrschaft, daß dieselben durch sie könnten verboten oder verändert werden (*) und folglich keine Gegenstände der bürgerlichen Gewalt. (§. 39.)

(*) Ich habe mich mit Bedacht so ausgedrückt, denn man kann nicht sagen, daß diese Handlungen für dem Staat ganz gleichgültig seyn weil

Die zufälligen Gesetze sind durch die Kirche gemacht, welche in zufälligen Dingen nicht unfehlbar ist. Es können also diese Gesetze dem Staat schaden, folglich sind unsere Handlungen, die wir nach diesen Gesetzen ausüben, für den Staat nicht allzeit gleichgültig, und können also durch die bürgerliche Oberherrschaft bestimmet werden. Denn Gott, der die Staaten will, kann nicht wollen, daß dieselbe durch zufällige Gesetze seiner Kirche zerrüttet, und auf dem Weeg nach ihrem Ziele aufgehalten werden. Verbietet uns also der Regent an den wahren

Gott

weil sie demselben zwar nicht schaden, aber doch nützen können. Da die reine Gottesfurcht der stärkste Band ist, wodurch die bürgerliche Gesellschaft zusammen gehalten wird. Und daher hat der bürgerliche Regent das Recht die Gesetze der Kirchen zu beschützen, und seine Bürger zu Beobachtung derselben anzuhalten. (i)

(i) Puff. L. VII. C. 2. §. 20.

Gott zu glauben, so trotzen wir mit allem Rechte seinen drohungen (g) hingegen unterlassen wir auf seinem Befehl alle zufällige Uibungen der Religion. (h)

§. XLIV.

Alle übrige Handlungen sind also willkührlich, und folglich sind die Bürger verbunden, dieselben so einzurichten, daß dadurch das Heil des Staats befördert werde. Ich will hier einige Einwürfe auflösen, durch welche sich manche Menschen von den Pflichten, die sie dem Staate schuldig sind, loßsprechen zu können glauben. Erstens sagen dieselben: nicht wir sondern unsere Voraltern haben sich durch einen Vertrag der Oberherrschaft unterworfen. Denn es ist auch

 ein

(g) Cl. de Mart. §. 203. cl. de Rieger Juris prud. ecles. c. 1. §. 426.

(h) Cl. de Mart. ibid §. 212.

ein stillschweigender Vertrag hinlänglich uns zu Bürgern zu machen, (§.) 19.) und einen solchen Vertrag haben wir alle geschlossen, die wir seit dem Tode der ersten Bürger im Staate unser dasein haben. Denn wer das eine will, muß auch das andere wollen, was vom ersten unabsönderlich ist, wir alle aber wollen und genießen die Früchten der Unterwürfigkeit, die Ruhe nämlich und die Bequemlichkeit, welche der Staat zu verschaffen pflegt, also müssen wir auch jene Oberherrschaft über uns erkennen, und jenem Gehorsam leisten, welcher uns zu Bürgern macht, und uns ein Recht giebt, an den Früchten des Staats Theil zu nehmen. Eben dadurch, daß wir von diesen Früchten genießen, versprechen wir die Ungemächlichkeiten, die denen Bürgern eigen sind, auf uns zu nehmen; der Staat selbst bietet uns seine Güter nur unter dieser Bedingniß an: wenn wir Bürger sind, wir können also auch

die-

dieselben unter keiner anderen Gestalt annehmen. Weil endlich auch die gemeine Sicherheit Gefahr liefe, wenn inner halb der Gränzen einige erduldet würden, welche die Oberherrschaft nicht erkennten, so versteht es sich, das jeder, der inner den Gränzen ist, sich unterworfen habe.

§. XLV.

So weit wäre ich nun mit meinem Gegnern eins geworden, allein sie können noch nicht begreifen warum es nicht erlaubt sei, nach zurückgelegter Kindheit seinem Willen zu erklären, und im Falle, da es nicht beliebig ist, in diesem Staate zu bleiben, sich aus demselben zu entfernen. Sie gründen sich auf folgenden Vernunftschluß: es ist weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Einwilligung von Seiten der Kinder da, weil aus dem, was selbe während ih-

ihrer Kindheit gethan; oder mit sich haben thuen lassen, auf keine Einwilligung kann geschlossen werden. Ich bekenne es, dieser Grund schemmt mir unumstößlich; allein es giebt noch andere Gründe, aus welchen sich beweisen läßt: daß die im Staate geborne Kinder vom Tage ihrer Geburt in eine, dnrch ihre eigene Willkühr unauflösliche Verbindlichkeit verstriket sind. Denn jene sagt Puff. (k) welche den ersten Vertrag, durch wehchen ein Staat gestiftet wird, geschlossen, haben ein Wesen stiften wolleu, dessen Früchte auch ihre Abkömmlinge auch sollen genießen können; Da aber dieses, ohne sich der Oberherrschaft zu unterwerfen, denselben nicht kann gestattet werden: so verstehet es sich, daß alle, die in dem Staate geboren werden, demselben unterworfen sind, und daher, fäh-

(k) L. VII. C. 2. §. 20.

fähret er weiter fort, ist es nicht nöthig mit denen nachgewachsenen Bürgern den Vertrag zu erneuern, und nach unzähligen Jahren scheint es das nämliche Volk zu sein. Allein, weil aus dem, daß unsere Vorältern uns den Genuß gewisser Vortheile zubereitet, nicht gleich folget, daß wir verbunden sind, diese Vortheile anzunehmen, so halte ich für nöthig hinzu zu setzen, daß die Väter ihre Kinder dem Staate unterworfen haben. Es kömmt jetzt nur darauf an, ob der Vater das Recht habe, seine Kinder dem Staate zu verpflichten, und daran zweifle ich nicht. Denn der Genuß der Güter, die wir im Staate finden, ist zur Geburt und Erziehung der Kinder höchst nothwendig: da nun ein Vater ein Recht hat auf alles, ohne welchem er seine Kinder nicht erziehen könnte, so muß er auch das Recht haben, seine Kinder dem Staate zu verpflichten.

§. XLVI.

Ich komme nun wieder auf einen andern Einwurf, welchen man wieder den Staate schuldigen Gehorsam zu machen pflegt. Es sagen einige: der Staat erfülle sein Versprechen nicht, er befördere nicht ihre Glückseligkeit, sie seien also auch nicht verpflichtet, ihrerseits das Versprechen zu erfüllen. Woher aber ist es erwiesen, daß der Staat seine Pflicht nicht erfülle? In einem Staat, dessen Vortheile so manigfaltig sind, ist das, was im Gemach des Beherrschers etwas von der grösten Wichtigkeit, und eine der klügsten Veranstaltungen ist, in unsern Augen, vor denen es Geheimniße geben muß, eine nichts bedeutende Sache, eine höchst schädliche Verordnung. Und meistentheils klagen jene nur so, welche nicht wissen, oder nicht wissen wollen, daß ihr Nutzen dem allgemeinen Wohle weichen muß, die da ihnen

der Regent aus wahrer Vaterliebe für seine übrige Unterthanen einen Gewinn unterschlägt, über schwere Zeiten, Unterdrückung, und Ungerechtigkeit schreien. (l) Und setzen wir, der Regent herrsche in der That ungeschickt, er unterdrücke wirklich einige Bürger, so sind doch alle zu eben dem Grade des Gehorsams verbunden, als wenn er gut regierte. Denn als selbe ihm die Macht zu herschen übergeben, haben sie weder gesagt, weder sagen können. Wir versprechen dir zu gehorsammen, wenn du gut regierst. Denn jeder würde alsdenn sagen können: er regiert übel, und also das Joch der Unterwürfigkeit nach Gefallen von sich werfen, welches in der That der Natur, der Unterwürfigkeit und der Oberherrschaft zu wieder ist. Schleichen sich fehler ein, so ist dieses ein Beweiß, daß der Regent ein Mensch, und die

Last

(l) Puff. L. VII. C. 8. §. 3.

Last Völker zu beherrschen eine der schwe-
resten sei. Und endlich lebt man auch unter einem nicht alzuguten Regenten besser als im Stande der Freiheit, wo tausend Gefahren unsere täglichen Gefährten sind, da doch im Staate gute Zeiten immer mit den schlimmen wechslen, und die grösten Uibel nur die wenigsten treffen. (m)

§. XLVII.

Andere glauben, daß sie dem Staate nicht verpflichtet sein, weil sie nicht unmittelbare Bürger sind, (§. 24.) Kinder vom Hause nämlich und Knechte. Allein sie irren sich gewaltig. Denn, da der Staat eine zusamgesetzte Gesellschaft ist, (§. 23.) so hat das Oberhaupt der grösseren Gesellschaft anch ein Recht auf die Handlungen der kleineren; und folglich

(m) Cl. de Mart. ibid. §. 374.

lich auch ein Recht der über die Glieder der kleineren Gesellschaften, weil selbe Theile von diesen sind, und wer ein Recht über das ganze hat, auch ein Recht über desselben einzelne Theile hat. Daher sind die Kinder und Knechte verbunden, Kriegs- und Staatsdienste auch wider dan Willen ihrer Herren und Väter anzunehmen, und mit einem Wort, alle ihre Handlungen nach den Gesetzen einzurichten. Nur jene Handlungen dersel ben bleiben unter der Willkühr des Hausvaters, welche mit dem Ziel des Staates in keiner Verbindung stehen, und dieses finde ich sehr natürlich; denn in gleichgültigen Handlungen sind alle unmittelbare Bürger unabhängig, wie ich weiter unten beweisen werde, und zum Theil schon dargethan habe.

§. XLVIII.

Da ich nun die Einwürfe, durch die man sich vom bürgerlichen Gehorsam loß-

zumachen suchet, aufgelöset habe, so muß man bekennen, daß alle Bürger zu denselben verpflichtet sind. Weil es aber einige giebt, die nicht zulassen wollen, daß wir auch im Gewissen verbunden sind dem Oberhaupte des Staats zu gehorchen, so will ich hier beweisen, daß wir es sind, und daß wir, wenn es uns auch gelinget, der Straffe, die der Regent gegen die Uibertretter seines Willens bestimmet hat, zu entrinnen, dennoch bei dem Richterstuhle des Ewigen werden zur Rechenschaft gezogen werden. Denn niemand kann mir läugnen; daß Gott Lügner und Betrüger nach der Strenge seiner Gerechtigkeit behandlen werde, nun aber gehören jene, welche den Bürgerlichen Gehorsam zu leisten versagen, gerade unter diese Gattung von Menschen; denn sie hintergehen ihre Mitbürger, welche die Entrichtung der bürgerlichen Pflichten, so sie ihnen versprochen, von ihnen erwarten. Wie kann

man

man also glauben, Gott werde diese Gattung von Betrug nicht ahnden, nicht bestraffen; ich getraue mir zu behaupten, daß er dieselben schärfer bestraffen wird, als jede andere, weil dadurch mehreren zugleich, und in dem kostbaresten Gute, nämlich in der Sicherheit eine Beleidigung zugefüget wird.

Jene, welche sich in dieser Sache mit einem Vernunftschluße nicht begnügen, weise ich auf die klaren Stellen der heiligen Schrift. **Ein jeder Mensch, (: sagt Paulus XIII. I:) sei der obrigkeitlichen Gewalt unterworfen, denn es ist keine Gewalt, als von Gott, und alle Gewalt, welche auf Erden ist, ist von Gott verordnet worden. Wer sich also der Gewalt wiedersetzt, wiederstehet der Anordnung Gottes.** Und weiter unten sagt er: **der Richter ist der Abgeordnete Gottes, daher sind ihm gehorsam,**

nicht nur, weil er euch straffen kann, sondern wegen eur m gewissen. Sind aller menschlichen Kreatur unterthänig, sagt Petrus: (n) es sei nun dem König als dem Höchsten, oder den Fürsten, als die von ihm gesand sind, denn dieses ist der Wille Gottes.

§. XLIX.

Weil nun die Gesetze seine Vorschriften sind, durch welche der Beherrscher des Staats den Bürgern anzeigt, in was Stücken selbe vor jetzt gehorchen sollen, so folget, daß alle Gesetze die Bürger im Gewissen verbinden, jenes zu thun, oder nicht zu thun, was im Gesetze zu unternehmeu oder unterlassen vorgeschriaben ist. Diesen Satz können jene nicht verdauen, welche glauben, es gäbe gewisse blosse Strafgesetze, durch wel-

(n) I. 2. 3.

welche die Untergebenen nicht verbunden würden, die mit der Strafe belegte Handlungen zu unterlassen, sondern nur, wenn sie darüber betretten, und vom Richter verurtheilet werden, die Straffe zu entrichten. Sie nennen blosse Strafgesetze jene, welche auf eine gewisse Handlung eine Strafe legen, ohne die Handlung selbst zu verbieten, z. B. wer Getreid ausführet, bezahlet von der Metze einen Gulden. Vermischte Strafgesetze nennen sie jene, welche im ersten Theile etwas verbieten, oder befehlen, und im zweiten eine Strafe für die Uibertretter desselben festsetzen, z. B. Niemand soll Getreid ausführen, dieß wäre also der erste Theil, der es aber ausführet, bezahlet für die Metze einen Gulden. Dieses Gesetz, sagen sie, verbindet im Gewissen, kein Getreid auszuführen, nicht auch jenes. Sie gründen ihre Meinung auf dieses, daß der Gesetzgeber durch ein blosses Strafgesetz

Bayerische
Staatsbibliothek
München

nicht im Sinn habe, die Handlung selbst zu verbieten, sondern nur suche, die Strafgelder einzuziehen: und sich damit begnüge. Ich will es versuchen dieses Grundlose Lehrgebäude einzustürzen. In dieser Absicht sage ich: blosse Strafgesetze zu lassen, ist eine Lästerung gegen das Oberhaupt des Staates. Denn entweder erfordert es das Heil des Staates, daß z. B. die Ausfuhr des Getreides verboten werde, oder dasselbe erfordert es nicht. Im ersten Fall kann sich der Beherrscher nicht bloß mit der Strafe begnügen, er muß die Absicht haben, daß die Ausfuhr selbst unterlassen werde, und würden wir sagen, er habe sie nicht gehabt, so würden wir ihn für einen nachläßigen Regenten erklären, der um das Heil seines Volks unbekümmert ist. Im zweiten Falle kann der Regent die Ausfuhr nicht verbieten, und folglich auch keine Strafe darauf legen, weil der Beherrscher gewisse Schranken seiner

Macht

Bayerische Staatsbibliothek München

Macht erkennen muß, (§. 33.) und über die gleichgültigen Handlungen seiner Bürger gar kein Recht hat. (§. 39.) Würden wir also sagen, daß er auch gleichgültige Handlungen mit einer Strafe belege, so müßten wir gestehen, daß er seine Unterthanen nur zu drücken und zu kränken suche, daß er an den Strafen seiner Unterthanen nur ein Wohlgefallen habe, und dieselbe hasse. Es ist aber ein Unbild und folglich eine Lästerung gegen unser Oberhaupt zu sagen: er hasse, und verachte seine Unterthanen.

§. L.

Da es aber dem Gesetze der Natur zuwider ist, von unsern Nebenmenschen, und um so viel mehr von unsern Oberhaupte eine üble Meinung zu fassen, und Unbilden gegen dieselbe auszustossen; so müssen wir eingestehen: daß der Be-

herscher in einem jedem Gesetz die Absicht habe, die mit einer Strafe belegte Handlung selbst zu verbieten, hat er aber diese Absicht, so folget aus deme, was meine Gegner für sich angeführet, daß die Gesetze im Gewissen verbinden. Diese reine und ächte Absicht des Gesetzgebers erhellet auch aus dem, daß ungeachtet die Strafe entrichtet worden, demnach die z. B. einzuführen verbotene Waaren als verfallen weggenomen werden, daß man bei wiederholter Uibertrettung die Strafe vergrössert, endlich zu Leibsstrafen schreitet, welches gewiß nicht geschehen würde, wenn der Gesetzgeber sich mit der gesetzmäßgen Geldstrafe zu begnügen die Absicht hätte.

Ich lasse zwar zu, daß es Gesetze giebt, welche uns verbinden, für eine gewisse Handlung z. B. Ein- und Ausfuhr der Waaren, oder für eine besondere Freiheit etwas zu kaufen, und zu ver-

verkaufen, etwas zu bezahlen, ohne daß es die Absicht des Gesetzgebers sei, die Handlung selbst zu verbieten, denn er wird sagen: der Regent hat es verbieten wollen, sich der öffentlichen Strafe zu gebrauchen, weil er befohlen, daß alle, die diesen Weg gehen, oder fahren, ein gewisses Geld bezahlen müssen. Allein dieses sind Mauth, Zoll, und Steuer Gesetze, welche viele von meinen Gegnern selbst nicht unter ihre Strafgesetze zählen, und gutwillig zugeben, daß jeder im Gewissen verbunden sei, den Zoll zu entrichten, mauthbare Waaren anzuzeigen, und verbotene nicht heimlich herein zu bringen.

§. LI.

Da es aber doch einige giebt, welche glauben, die Mauth- und Zollgesetze verbinden nicht im Gewissen, und man könne dieselbe, wenn man nur geschickt

genug ist, die Wachsamkeit des Gesetzes zu hintergehen, ohne Verantwortung übertretten, so will ich auch gegen diese streiten. Sie bauen ihr Lehrgebäude, auf diesem Grund, daß der Gesetzgeber nur im Sinne habe, den einen oder den andern Endzweck zu erreichen, daß nämlich entweder die Strafe entrichtet, oder das Mauth-Gesetz beobachtet werde. Mit einem davon sagen sie, begnüget sich der Regent, allein ich brauche die nämlichen Waffen gegen sie, welche ich erst gegen ihre Mittgesellen angewendet habe. Denn entweder erfordert es das Heil des Staats, daß Zoll, und Mauthgesetze gegeben werden, oder dasselbe erfordert es nicht: im ersten Falle können wir aus der oben angeführten Ursache nicht sagen, daß der Regent sich mit der Strafe begnüge, er muß die Absicht haben, daß seine Mautgesetze genau beobachtet werden. Im zweiten können wir

nicht

nicht einmal zulassen, daß der Regent Zoll, und Mautgesetz gegeben habe.

§. LII.

Nachdem ich nun, wie ich mir schmeichle, genug erwiesen habe, daß die Bürger auch so gar im Gewissen verbunden sind, für das Heil des Staats zu arbeiten, so muß ich hier nur noch darthuen, daß dieselbe auch zu schweresten und gefährlichsten Unternehmungen verpflichtet sind, und daß folglich jeder Bürger seinen eigenen Vortheil auf die Seite setzen müsse, wenn das Heil des Staats es erfordert. Um dieses auszuführen, stelle ich folgende Betrachtung an. Der Staat kann durch verschiedene und höchst gefährliche Uibel angefallen werden. Sein Heil ist das, was bei dem Menschen die körperliche und sittliche Gesundheit ist, so wie diese oft nur durch heftigere, oft auch nur durch die

gewaltsamsten Mittel hergestellet wird, so gehet es auch mit dem Ziele des Staats. Bald ist es nöthig diesem Bürger sein Amt abzunehmen, und es einem andern zu vertrauen, jenen Beamten an einen andern Ort zu verlegen, diese Handlung zu untersagen, jene hingegen zu befehlen. Bald ist es nöthig Steuern auszuschreiben, um die Forderungen eines drohenden Feindes zu begnügen, die Waffen zu ergreifen, um die Ruhe durch Blut zu erkaufen, einen Bürger, den der Feind begehret, hinauszugeben, wenn sonst der ganze Staat gefahr liefe, einen Theil des bekriegten Landes zu verlassen, Städte und Länder abzutreten um endlich Frieden zu erhalten. Dieß sind also die Mittel, durch welche das Heil des Staats ungekränkt erhalten, oder wenn es erschüttert worden, hergestellet wird, und ich behaupte, daß alle Bürger verbunden sind, diese Mittel anzuwenden. Denn jeder Bürger hat in

dem ersten Vertrage, durch welchen die Staaten errichtet worden, seinen Mitbürger versprochen, er wolle beitragen, daß das Ziel erreichet werde; da nun die Sicherheit, welche das Ziel des Staats ist, oft nur durch die schweresten Mittel erhalten wird, so hat sich auch jeder zu diesen schweren, gefährlichen, und seinen eigenen Nutzen ganz widrigen Unternehmungen verbunden.

§. LIII.

Es darf uns auch diese Lehre gar nicht dem Rechte der Natur zuwider scheinen, weil uns dieses befiehlt, unser Leben zu erhalten, und auf unsern Nutzen zu sehen. Ich behaupte, daß diese Lehre dem Gesetz der Natur gemäß sey. Denn es ist ein Gebot der Natur, die Erhaltung eines Guts zu vernachläßigen, wenn wir uns durch dieses Opfer in Besitz grösserer Güter setzen können. Die-

ses aber ist hier der Fall, wir opfern unsere Güter auf, und erhalten dadurch unser Leben, welches wenn die Unruhen z. B. nicht gleich wären erstickt worden, uns die Aufrührer würden genommen haben. Wir opfern unser Leben auf, und erhalten das Leben von so vielen Tausenden, welche der raubgierige Feind würde geschlachtet, oder die sich selbst untereinander aus Mangel oder aus Verzweiflung würden aufgerieben haben. Da nun unser Leben ein grösseres Gut ist, als Geld und Würde, da es besser ist, daß mehrere erhalten werden, als einer, der doch endlich auch mit den andern zu Grunde gehen würde; so hat jeder Bürger versprechen können, und weil der Staat keine ganz willkührliche Gesellschaft ist, (§. 20) und sein Heil oft ohne Verletzung der Privatvortheile einzelner Bürger nicht kann erhalten werden, (§. 50) auch versprechen müssen, mit eignem Schaden das Wohl des Staats zu befördern.

§. LIV.

Ich will untersuchen, ob sich nicht ein Maaß für die Verbindlichkeit der Bürger finden läßt. Ich glaube, die oben (§. 36) von der Macht des Beherrschers gegebene Regel sey auch der Maaßstab des bürgerlichen Gehorsams, so daß wir sicher sagen können: die Bürger sind zu allem verbunden, was zur Erreichung der Sicherheit beiträgt; zu allem übrigen sind sie es nicht. Denn weil eine jede Verbindlichkeit sich auf ein Recht bezieht, so kann selbe auch nicht größer, aber auch nicht kleiner sein als dieses. Nun aber bezieht sich die Verbindlichkeit der Bürger auf die Gerechtsame des Beherrschers; also denke ich in meinem Schluß nicht gefehlet zu haben.

§. LV.

Dieses vorausgesetzt, beantworte ich die Frage, ob den Bürgern gar kein

Theil

Theil ihrer natürlichen Freyheit übrig geblieben sey. Denn da die Bürger nur verbunden sind, in jenen Dingen zu gehorchen, welche auf das Ziel des Staats eine Beziehung haben, die gleichgültig sind, zum Ziel nichts beitragen; so folget: daß die Bürger in den gleichgültigen Handlungen noch ihre ganze natürliche Freiheit genießen. Dadurch aber will ich keineswegs den Bürgern das Recht, ungehorsam zu sein, eingeräumet haben, wenn allenfalls der Staat über dergleichen Handlungen Verordnungen ergehen läßt. Denn weil beinahe keine Handlung ist, welche immer gleichgültig bleibt, (§. 40) der Staat aber eine ungleiche Gesellschaft ist, (§. 17) und die Bürger in willkührlichen Dingen Willen und Verstand verläugnet haben müßen; (§.41) so können sie nicht urtheilen, ob die Handlung noch gleichgültig sey; und weil es nicht zu vermuthen, daß der Regent die Gränzen seiner Macht überschritten, so

kann

kann die Handlung, über welche ein Gesetz gemacht ist, nicht für gleichgültig gehalten werden. Wir müssen annehmen, daß das Heil des Staats diese Verordnung erfordert, ist sie aber zum Heil desselben nöthig, so hat der Staat ein Recht, sie zu machen, und der Bürger die Verbindlichkeit zu gehorchen. (§. 36. und §. 3.).

§. LVI.

Aus dem aber, daß ich hier in diesem Falle und in allen übrigen den Bürgern das Recht zu urtheilen abgesprochen, und überhaupt dieselbe als Wesen, die in willkührlichen, und für den Staat nicht gleichgültigen Handlungen willenloß sein müssen, gezeiget habe, (§. 41.) folget gar nicht, daß ich mich der Lehre des Machiavells genähert habe, welcher sich (*) zu beweisen bemühete, daß die Un-

(*) In dem berufenen Buche unter der Aufschrift: Der Fürst.

Unterthanen von ihrem Oberhaupte nicht beleidiget werden könnten. Denn aus dem, daß dieselben nicht urtheilen können, was zum Heile des Staats nützlich sey, aus dem, daß sie jenes für nützlich halten müssen, was der Beherrscher vorgeschrieben, aus dem, daß sie mit ihrem eigenem Schaden das allgemeine Wohl zu befördern schuldig sind, folget nicht, daß der Regent denselben keine Unbild zufügen könne. Denn obschon sie nicht urtheilen können, was nützlich ist, oder nicht; so kann doch der Regent etwas befehlen, was unnütz oder wohl gar schädlich ist; und obschon die Bürger das Heil der Gemeine mit eigenem Schaden bearbeiten müssen; so kann dennoch der Regent denselben etwas aufbürden, was ihren Privatvortheil untergräbt, wenn auch das Heil des Staats hätte können erhalten werden, ohne daß ein einziger Bürger seinen eigenen Nutzen hätte aufopfern müßen; sobald aber der Regent etwas

gebietet, was zur Erreichung des Ziels untauglich ist, so bald er die Privatvortheile einzelner Bürger, ohne daß es zum Heil des Staats nöthig ist, verhindert, beleidigt er seine Unterthanen, denn er überschreitet die Gränzen seiner Macht, (§. 34. und 36.) und überschreitet er diese, so greift er in fremde Rechte ein, weil die Glieder des Staats in jenen Handlungen, die außer den Gränzen der Oberherrschaft sind, das Recht der natürlichen Freiheit übrig haben, und folglich diese Handlungen nach eigenem Belieben bestimmen können; ein Eingrif aber in fremde Rechte ist eine Beleidigung gegen jene, in dessen Rechte derselbe geschieht, und jener Rechte, die mit dem Ziele des Staats keine Verbindung haben, haben sich die Bürger nicht begeben, folglich sind dieselben ihnen eigen geblieben, es kann also in selbe ein Eingriff geschehen, folglich ist es möglich, daß

die

die Unterthanen von ihren Regenten beleidigt werden. (*)

§. LVII.

Obschon ich aber eingestanden habe, es sei kein Widerspruch, zu sagen, daß die Unterthanen von ihren Regenten können beleidigt werden; so räume ich dennoch denselben das Recht, zu widerstehen, das heißt, Gewalt gegen das Oberhaupt zu gebrauchen, und Aufruhr anzuspinnen, nicht ein. Denn, da der Staat errichtet ist, um die allgemeine Sicherheit zu erhalten; so hat auch der Staat einem jedem das Recht sich gegen die Bedrückungen durch Gewalt zu vertheidigen, benehmen

(*) Ich will diese Stelle gar nicht als einen Kampfplatz mit Machiavell betrachtet haben. Denn seine Lehre ist so abscheulich, daß sie verdient, in einer besondern Abhandlung bestritten zu werden, was doch schon der bekannte Antimachiavell mit Nachdruck gethan. Man sehe hierüber cl. de Martini ibid §. 370.

men können, und auch benehmen wollen, weil dieses dem ersten Vertrag, durch welchen sich die Menschen in einem Staat vereiniget, zuwider ist, uud folglich den ganzen Staat, der durch diesen Vertrag zusammenhängt, zertrennen würde.

Diese Lehre bekräftiget auch das göttliche geoffenbarte Gesetz: denn im alten Bunde wurde jener mit dem Tode gestraft, der dem Herrführer des Volks sich widersetzet hatte. (o)

Im neuen Bunde erkläret uns Paulus den Willen des Stifters unserer Religion durch folgende Worte: (p) Der sich der Gewalt des Regenten widersetzt, widerstehet der Anordnung Gottes. Denn fährt er weiter fort, der Richter ist Gottes Abgesandter, der seine Macht ausübet dir zum

(o) Deuteron. XVII. 12. Jos. I. 18.
(p) XIII. 2. an die Römer.

Guten. Dadurch giebt der Apostel zwey Gründe an, warum es nicht erlaubt ist, Wiederstand zu thun; weil erstens die zeitliche oder irrdische Oberherrschaft auf Gottes Anordnung ihr Dasein hat, zweitens weil selbe zu unsern Besten gereichet. Denn es ist ganz unstreitig, daß in der allgemeinen Ruhe, auch die Ruhe und Glückseligkeit aller einzelnen besteht. (§. 4.).

Ich setze noch eine Stelle aus dem Sendschreiben Petrus des Apostels (q) hinzu: **Ehret den König. Ihr Knechte seit eurem Herrn in aller Furcht unterthan, nicht nur dem guten und gerechten, sondern auch dem harten.** Eben dieses muß man um so viel mehr auf die Unterthanen anwenden; denn von der Erhaltung des Staats hängt das Wohl aller übrigen kleineren Gesell-

schaf-

(q) I. C. II. 17. 17.

schaften ab. Wir können auch als einen Beweiß meines Satzes annehmen, daß die ersten Kristen bei den grausamsten Verfolgungen niemals die Waffen ergriffen, wie Grotius (r) aus verschiedenen Stellen beweißt: denn ihr Betragen, und ihre Sitten sind die getreuesten Ausleger der göttlichen und apostolischen Lehren.

Es bleibt also dem Unterthan nichts übrig, als die Erlaubniß Vorstellungen zu machen, und Bittschriften einzureichen, und wenn die Gefahr aufs äusserste gestiegen, das Recht, sich mit der Flucht zu retten. Sind aber die Vorstellungen und Bitten ohne Wirkung, werden sie verhindert, die Flucht zu ergreiffen; so müssen sie die Bedrückungen mit Geduld übertragen, nicht als wenn der Regent ein Recht hätte sie zu drücken, sondern

(r) B. I. C. 4. §. 5.

weil sie kein Recht haben, sich mit Verlust der allgemeinen Ruhe von der Unterdrückung zu befreien.

Dieses bestättigt das Beispiel Davids (s) denn obschon er in Sauls Zelt sich befand, und noch darzu ermahnet wurde, sich der Gelegenheit zu bedienen; so hielt er doch seine Hand vom Blut des Königs rein, und bekennet ganz frei, daß niemand zu entschuldigen sei, der seine Hand gegen seinen König ausstreckt. Aus diesem verstehen wir jene Stelle aus der heiligen Schrift, (t) wo gesagt wird, der König habe ein Recht nns unsere besten Aecker und Weingärten wegzunehmen, und dieselben seinen Dienern zu geben. ¡Dieses hat nämlich eben jenen Verstand, welchen jenes Gesetz im römischen Gesetzbuche hat, (u) wo es heißt, der

(s) I. B. der König 16 9.

(t) ebendas. §. 11.

(u) Lex II. dig. de just. & jure. Grotius in oben angeführter Stelle §. 7. ll. de Martini ibid.

der Stadtpfleger ertheilet das Recht, wenn er auch ungerecht urtheilet.

§. LIX.

Diese sind also die Pflichten der Bürger. So wenig aber ich mich oben (§. 32.) eingelassen habe, die einzelnen Gattungen der Majestätsrechte anzuführen, und die bei einem jedem derselben vorkommende besondere Fragen abzuhandlen; so wenig ist es von mir zu erwarten, daß ich die besondern Pflichten der Unterthanen herzähle, und die Zwiste, welche über selbe unter den Gelehrten entstehen können, entscheide, da ich diese Abhandlung nur einem allgemeinen Begriff von dem Staate gewidmet habe.

§. 378. Ich weiß es, daß in diesen Gegenstand nicht nach seiner Würde bearbeitet habe; allein es ist auch nicht meine Sache in dieser Abhandlung einzelne Fragen bis auf den Grund zu erschöpfen. Man sehe hierüber Grotius B. I. K. 4. und die oft angeführten Sätze von §. 371. bis 390.

Wer braucht
ein
bleyernes Gefäß?

An den Leser.

Wer ein bleyernes Gefäß braucht, fragen sie? — Ich antworte Ihnen, wie ichs beim Harprecht in Proemio ad Institut. Jur. Civ. finde: ein bleyernes Gefäß braucht ein angehender Rechtsgelehrter. Man kann sich also ganz leicht vorstellen, was für unendliche Klippen ein Mann zu übersteigen habe, bis er den Namen eines Gelehrten verdient; aber dann, wenn er gelehrt, wenn sein Kopf mit

allen nur möglichen Wissenschaften bereichert, und sein Nam im Buche der Unsterblichkeit geschrieben ist, o wie elend ist er nicht! und die Betrachtung des Elenden, bedauernswürdigen Zustands soll der Gegenstand jener Betrachtung sein, die ich nun mit Ihnen anstellen werde. Wir wollen den Mann, den Gelehrten, den wir so hoch schätzen, dessen Name so ehrfurchtsvoll über unsere Zunge rollt, den wir unter die Reihe der Halbgötter setzen, wir wollen ihn zuerst als einen allgemeinen Menschen in der Studierstube, so wie in der Gesellschaft, und dann auch in der Autorswürde betrachten. Wir wollen alle Ehrfurcht gegen ihn tragen, nur uns o Himmel schone, laß uns nicht Gelehrte werden! Laß nicht — doch mich däucht, wir sind schon erhört.

§. I.

§. I.

Gehen wir erstlich in das Zimmer, wo der Mann zu arbeiten pflegt, aber sachte, daß wir ihn nicht stöhren. Keine Sorge! von Spekulationen voll wird er uns nicht gewahr werden. Sehen sie, wenn so die Seele in stillen Betrachtungen sich übt, ob die Gesundheit, die doch die Hauptquelle eines glücklichen Lebens ist, sich dabei nicht beklagen darf! der Leib hat die gehörige Bewegung nicht, weil doch immer vieles Sitzen bei angespannten Nerven nicht vermieden werden kann. Ein Dichter, welchem Harprecht, wie

wie ich eben zuvor anmerkte, hat dieses allerliebst ausgedrückt, wenn er sagt, ein angehender Rechtsgelehrter müsse Blech im Hintern haben, um recht sitzen zu lernen. Ein reizender Antrib für Jünglinge, die sich den Wissenschaften weihen wollen! jeder, der noch so viele Liebe gegen seinen Körper hat, ihn in jener unbeschlagenen Beweglichkeit zu erhalten, in der er ihn zur Welt brachte, wird sich dafür bedanken. Aristoteles hat es recht vernünftig eingerichtet, daß er sich der peripatetischen Lehrart bedienet, und nur im Spazierengehen gelehret hat.

§. II.

Tissot hat ein eigenes Buch von den Krankheiten gelehrter Leute geschrieben. Sie haben ganz besondere Krankheiten, die den unbelesenen Pöbel nicht gemein sind. Ist das Gehirn in Thätigkeit, so bekömmt es eine Menge Blut, welches

den

den Gefässen eine starke Bewegung und Spannung giebt, woraus Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Hitze die Folgen sind. Nach und nach pflegen sich auch geschwächte Gedächtniß, Schwachheit der Augen, und noch vor der Zeit ein altes Aussehen hinzu zu gesellen.

§. III.

So wird das schöne Bild des Menschen mit Mühseligkeiten erfüllt, verunstaltet. Da andere eine rege Freude der spät verblühenden Jugend belebt, und helles Roth ihnen an der runden Wange glüht, sieht man Gelehrte meistens ohne Farbe, mit verwelkter Lippe, und matten Blicken, doch der Weisheit zu Liebe achten sie es nicht. Denn Sokrates sagt, wenn es in den Augen des Leibs einmal dunkel wird, dann fängt erst in der Seele an, helle Sonne zu werden.

§. IV.

Es ist aber in dem studieren ein gewisses Vergnügen verborgen, das auf alle die Ungemache vergessen macht. Unsere Seele hat einen peinlichen Trieb nach Wahrheit, und freut sich über neue Kenntnisse mehr, als über Gold. Welche Lust wallt nicht in uns, wenn schon ein düsteres Wölkchen von unserer Seele verschwindet, und die Morgenröthe, Klarheit auf zweifelhafte Begriffe hervorbringt! ist da nicht unruhiges Verlangen nachzujagen, bis man auch zum hellem Lichte kömmt? diese Wißbegierde hat schon wunderbare Wirkungen hervorgebracht. Der Utizensische Katto, war nicht nur fleißig in der Bibliothek, sondern nahm auch sogar ins Rathhaus Bücher mit, weswegen ihn Cicero den Bücherfresser nannte. In den spätern Zeiten, wer sollte sich wundern, wenn er einen Blondell von einer Menge Büchern

um-

umgeben auf dem Boden sitzen sehe? oder einen Plazzius mit einem hagern blassem und ausgezehrten Gesichte, der sich aber doch von Schreiben nicht abhalten ließ, bis ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm? nur ein zartes runzlichtes Häutchen, sprach er von sich selbst, bedeckt meine Gebeine, meine Mäußlein haben nicht mehr so viel Fleisch, daß eine schon halb ersättigte Mauß sich noch damit die Zeit vertreiben könnte. Das muß ein besonders Studiervergnügen gewesen sein. So groß aber dieses immer war, glaub ich doch, daß es von wenigen beneidet wird. Nicht ein Hirt auf den Triften würde tauschen, wenn er vergnügt (*)

— — — den Schäffer Becher leert,
Und frischen Vivat Most dem troknem
Durste wehrt.

Da

(*) Thomson Alfred ein Masquespiel.

Da der Gelehrte mit erhitztem Kopfe Folianten durchblättert, und gierig nach Wissenschaften hascht, schallt in der Nachbarschaft viel fröher der muntere Seifensieder (*).

§. V.

Wer kann doch immer im Zimmer harren? Studierende besonders haben nöthig in Gesellschaft zu gehen, und durch angenehme Unterhaltungen sich nach der Arbeit zu erhollen. Gott wollte nicht nur haben, daß sich die Menschen gemeinschaftliche Hilfe leisten, (**) sondern sich auch miteinander erfreuen sollen. Ich habe erfahren, spricht Salomon (***) daß es am besten ist, fröhlich sein, und gutes thun in seinem Leben. Aber haben insgemein auch Gelehrte das Glück,

die

(*) Hagedorn 2. Buch.

(**) Martini Pos. de Jur. Nat.

(***) Eccl. 3. v. 12.

die angenehmen Früchte davon zu genieſ-
ſen? Der Umgang will heiteres Gemüth,
natürlichen Scherz, ungezwungenen Wiz,
muntere ſorgenloſe Freude haben. Das
iſt bei ſolchen, die den Kopf mit ern-
ſten Studien anſtrengen, nicht leicht mög-
lich, am leichteſten redet man das, was
man am öfteſten denket. Was aber Ge-
lehrte zu denken pflegen, damit iſt nicht ſtets
allen bedient. Leider ſagt Gellert im 63.
Brief, kömmt es den meiſter Leuten aus
der Studierſtube an, daß ſie in Geſell-
ſchaften ſtumm ſind.

§. VI.

Zwar iſts ein Glück, mit Männern
die Beleſenheit und Erfahrung in allen
Fächern der Wiſſenſchaften beſitzen, um-
zugehen. Glücklich den ſie ihres Um-
gangs würdigen. Nur eine niederträch-
tige Weichlichkeit der ausgearteten Röm-
mer konnte es ſein, wie Ammian Mar-

celin anmerkt, (*) wenn sie Gelehrte wie Unstern und Taugenichts flohen. An sie müssen sich jene, welche lernen wollen, vorzüglich halten. und ihre Fußstapfen müssen fleissig beobachten alle die, welche sich der Gelehrsamkeit nahen wollen. Gesellt sich über dieß auch ein aufgewekter Humor dazu, so glaube ich, kann dieses allein das erhabenste Vergnügen in der Gesellschaft sein. Widrigenfalls aber, wenn die immerwährende Kopfarbeiten jene traurige Wirkung über das Gemüth haben, selbes zu drücken; dann ist es Elend, man ist an einem wichtigen Theile seines Lebens gehindert, und man ist so zu sagen nur halb Mensch.

§. VII.

Man bilde sich eine angenehme Versammlung ein, biederer, lustig schwäzenzender Freunde, die ihre Gedanken wech-

sel-

(*) Libro XIV. cap. 16.

selweise unter sich theilen, was jeden einzelnen Bürger glücklich macht, wie die Saate vorigen Jahres, oder die Weinlese so ausgiebig war, wie der listige Streich in der letzten Gesellschaft so gut ausgefallen, und so weiter fort denken, wie unsere Väter dachten. Auf einmal pocht — — wer ists? ein wohlbelesener Gelehrter. Fragen sie ihn, was die Städte in Persien und Japonien aus der Geographie für Namen haben? oder wie es doch möglich, daß, wenn a : b — c: d auch in der Versetznng a : c — b : d?

Da werden sie erfahren, wie gründlich — aber Evander, wie er gedankenvoll nach seiner Alcymna blickt! Unlust wölket sich auf seiner Stirne, und wird traurig. Menalkas, der eine gute Weile still am Rande zugehorchet, ist davon gelauffen, und noch an der Thürschwülle hat er zum letztenmale sein Glas geleeret.

§. VIII.

Den Mangel der Gesundheit sowohl, als des gesellschaftlichen Vergnügens können noch die Bücher ersetzen. Das ist die zwote Betrachtung die den Gelehrten als Autor vorstellet. Wer die Wissenschaften einmal genug durchwandert, und sich gegründete Kenntniße gesammlet hat, soll auch Bücher schreiben, — so ist die allgemeine Gesinnung. Denn was kann einem das viel nützen, was er allein weis, und mit sich wieder absterben läßt? es freut sich doch jeder wohlhabende Bürger, einen Erben zu hinterlassen, der von seinem vormaligen Dasein zeugen kann. Freilich ist es eine grössere Ehre, wenn es heist, warum hat der gute Mann seine Arbeiten nicht auch der übrigen Welt mitgetheilt? als wenn der Käufer über sein Geld flucht, und mit Verwunderung spricht: was Teufel, wie hat er sich getrauen können, mit so einem Buche auf-

zu-

zutretten? wenn letzteres war würde, würde ich es gerne zugeben. Uibrigens bleibt im ersten Falle doch immer die Ehre sowohl, als der Nutzen zu sehr eingeschränkt, und die rechte Ordnung fodert es auch, daß Gelehrte Bücher verfassen, die übrigen aber, die von Natur die Gaben nicht haben, sich in der Klasse der Leser befriedigen.

§. IX.

Was sind nun da für besondere Vortheile für den Mann, der sich lange genug in den Wissenschaften übte, wenn er sich zu schreiben entschließt? Das thun auch solche, die, wie man aus ihren Werken abnehmen kann, den Kopf nicht sehr auf studieren verwendet haben müssen. Es ist aber ein Unterschied; jene können eine grosse Freude, wie Aeltern über einen wohlgerathenen Sohn, haben, Freude — — ha! als wenn elende

Schriftsteller nicht auch über ihr Werk sich freuten? und ich glaube, noch mehr; Horatz (*) betheuert es wohl und auch Boileau (**) versicherte, daß diese am meisten verliebt und entzückt über ihre schlechte Gedanken sind. Es ist aber billig heist es, in einer Anmerkung über die Stelle des Boileau. Jeder ehrliche Mann muß für seiue Arbeit belohnet werden. Da nun grosse Geister vor der Welt bewundert werden, hat der Himmel den schwächern ein persönlich eigenes Vergnügen beschert, um was sie zu beneiden höchst ungerecht wäre.

§. X.

Es kömmt einmal ganz auf das Urtheil und den Nutzen des Lesers an. Wir wollen also dieses weiter überlegen. Was gewinn ich dabei, wenn mich der Buchhänd-

(*) L. II. ep. 2.

(**) Satyr II. v. 87.

händler in ein fremdes Land verträgt? man wird den Namen lesen, und die Person nicht kennen (*). Man wird höchstens dazu sagen, daß der Verfasser in diesem Fache ziemlich gut gegründet seyn müsse. Denn da ohnehin von jedem Gegenstande grosse und kleine und mittelmässige Bücher vorhanden sind, ist es ein seltnes Glück, wenn eines noch ein Aufsehen machen kann. Das mag manche auf den Gedanken gebracht haben, Wunderdinge zu behandeln, und Schriften unter die Presse zu geben, die dem Ansehen nach von einer ganz sonderbaren Denkungsart ausgezeichnet sind. Wenn mich itzt jemand um Rath fragte, wie er sich auf wenige Tage ein rühmliches Nämchen machen könne? wollt ich ihm sagen, Freund! du weist, wie wir

(*) Ihr opfert eure besten Jahre,
Nur das Europa bald erfahre,
Das einer lebt, der heißt, wie ihr.

Haller über die Eichen.

bisher die Sophismen als einen auf vernünftige Männer nicht wohl anstehenden Wahnwitz verworfen haben. Auf mein Wort! ein wenig schadet nicht. Was die ganze vernünftige Welt bisher noch immer behauptet hat, das zieh du im Zweifel: oder wenn du es ja selber glaubst, so stelle dich wenigst, als wenn du es nicht glauben wolltest. Fällt dir aber nichts ein, schlag ein paar alte Theologen oder Politiker nach: da wirst du verschiedene Einwürfe, und gleich darauf wieder gründliche Antworten finden. Laß diese hinweg, halte dich bei jenen anf, kleide sie in ein schön deutsch, so werden sie bei vielen, die sich die Mühe nicht nehmen wollen weiter nachzuschlagen, und nachzudenken, genug Wahrscheinlichkeit haben, und du als ein witziger Kopf angesehen werden. Daß die Sprache einen in Beweisen viel überheben kann, und der Verstand selbst weit lieber willfährig ist, wenn er schöne

Worte vor sich erblickt, hat selbst Voltaire, der doch auch etwas in der Welt erfahren hat, freymüthig bekennt.

§. XI.

Weiters ist ein Umstand, der jeden Autor bedenkeu machen muß: nämlich, daß sein Werk allgemein, und dem Gutachten jedes einzelnen Menschen ausgesetzt wird. Wenn ein armer Missethäter an den Tag kömmt, hat er die Untersuchung eines einzigen zu besorgen: ist schon einmal ein Richter zuvorgekommen, so sind eben dadurch alle übrigen ausgeschlossen. Ein Autor aber hat so viele Richter als Leser. Ein Buch ist wie ein Stein, den man aus der Hand gelassen, wie eine Waare die jederman Preis gegeben worden. Man sieht es, wie mancher seinen Hib so still davon trägt, auf den er in seinem Leben nicht vergessen wird. Oft hat einen Geist, der schöne

Hoffnungen von sich gab, eine unerbitlich strenge Beurtheilung schon in seinem Keime erstickt. So berühmt Homer und Plato waren, konnten doch ihre Schriften, wie Elian bezeugt dem Zahne eines Zoilus nicht entfliehen. Am allerlustigsten aber ist es, wenn es auf das persönliche geht: oder gar wenn man ganze Gattungen von Menschen angegriffen liest. Kauft man itzt ein Büchgen um 7 oder 10 Kreutzer, so pflegt man zu fragen über wen es geht? ich muß herzlich lachen, wenn ich so manche junge Geister denen die Natur ein glückliches Genie, oder die lange Weile Geschmack in der Belletrie gegeben, vom Patriotismus, vom Menschen Glücke, von Abstellung der Mißbräuche traumen sehe. Doch ich will niemand in seiner Denkungsart beunruhigen. Ich wünsche jedem, der von Ewigkeit her bestellet war, ein Schriftverfasser zu werden, und mit ein paar Bögen von allerley die Welt aufzuklären,

daß

daß er die Früchte seiner Erzeugnisse lang geniesse, und mit gutem Erfolge die Kirchen, oder Staatsverbesserungen fortsetzen möchte; mit besserem Erfolge als es einem Racine gelungen. Einem Mann wie Racine war, müssen jene Worte des Königs gewiß sehr empfindlich gefallen sein: weil er Verse machen kann, glaubt er schon alles zu wissen.

§. XII.

Wie wird es meinen Kindern einmal ergehen? pflegt der Vater zu denken. Und was werden meine Bücher in der Welt für ein Schicksal finden? kann auch die gerechte Sorge eines Autors sein. Denn auch diesem giebt die Natur ein gewisses Vaterherz ein, das ihm darum bekümmert machen kann. Meine Verse, singt Ovid, sind meine Sprossen, die wie Pallas ohne Mutter erzeugt worden. Wie vielen Zufällen ist nicht ein Buch unterworfen, Vielleicht wer-

dens einmal ein Koch, wie Marzial glaubt, oder ein Käßekrämmer verunehren. Hagedorn führt zwo betrübte Autorgeschichten an; nämlich eines französischen lang gesuchten Manuscripts vom Herzogthum Chartres, das bereits schon ein Tailleur zum Kleider anmessen bestimmet hatte, und einer aus dem Lukretz verfertigten Uebersetzung des Moliere, die sein Bedienter unversehens zu Pappilotten für die Perücke genommen hatte. Fürwahr, ein Buch muß einen guten Schutzgeist haben, sagt Marzial, wenn es glücklich und gesegnet sein soll.

§. XIII.

Vielleicht aber wartet ein höheres geschick darauf, wie Bürger schertzt:

Daß Knaben jung und alt,
In jenen goldnen Tagen,
Zur Schull, mit Riemen eingeschnallt,

Mich

Mich alten Knaster tragen,
Aus mir Vokabeln Wohlgemuth,
Und Phrases memoriren,
Um mich so recht in Saft und Blut,
Ut ajunt, zu vertiren.

Allein diese Ehre würde mich nicht loken. In den Schulen vorgelesen zu werden, ist eben kein sonderliches Glück. Kein Buch wird so sehr untersuchet, zergliedert, wiederlegt, und selbst den Schülern kömmt es abgeschmack vor, weil sie die Noth dazu verdammt. Wird nun das Vorlesebuch von einem neueren vertrieben, so beginnt es bisweilen seine ganze Achtung zu verlieren. Welche Ehre war es nicht einst für einen Partulus ein **Stückchen der Gesetze eine Laterne in der Gerichtsstube**, oder für einem heiligen Andrä von Isernia, Evangelists des Lehenrechts genennt zu werden! allein noch vor Cujazens Zeiten hat sich schon der Vorhang der Vergessenheit über sie gezo-

gen

gen, und man hat sich ihrer kaum mehr, ausser wo sie etwa gefehlet haben erinnert. Wie wirs unsern Alten, so werdens die losen Enkel uns wieder machen. Ist dieses also die Unsterblichkeit, womit ein Autor seinem Namen schmeicheln läßt? so lohnt es ja der Mühe nicht, die dazu angewendet werden muß.

§. XIV.

Man stellt mich in eine Bibliothek, eine Ehre die nicht jedem widerfährt, sonst müste meiner Meinung nach der halbe Erdboden zu Bibliothecken gemiethet werden. Wie kann nun einem da nicht das Herz von inniglicher Wonne zittern, wenn man so in seine ewig stillschweigende Ruhestätte hingetragen wird, wo tausend in Schweinleder gehüllte Brüder, aus verschiedenen Nationen gesammlet, sich zeigen, und wo im Jahre einmal ein reisender Musenfreund das Titelblat besieht, und dann voll Lobsprüche über das

Be-

Behältniß wieder davon gehet, bis eine nachbarliche Motte sich gelüsten läßt, Besuche abzustatten.

§. XV.

Nein! die Bücher sind es überhaupt nicht, die das Glück des Autors ausmachen, selbst das Vergnügen, daß aus dem Studium fließt, ist sehr einfach, unterbrochen, und noch weit von der Eigenschaft einer Glückseligkeit entfernt. Wird über dieß die Gesundheit, die frohe Grösse, und Freyheit des Gemüths geschwächt, so hat man eine Plage auf sich genommen, weil man eine haben wollte. Wenn ich einmal, des Lesens, und der Jahre satt auf meine Folianten hinblicken, und den weiten Kreiß der erworbenen Kenntnisse übersehen werde, wenn endlich meine eigene Uiberzeugung mir sagen, daß ich bey weiten nicht alle Wahrheiten begreife, und daß die erkannten selbst immer noch Dunkelheit,

Bayerische Staatsbibliothek München

und viel eitel Bestreben waren; wenn endlich der Tod mich rufen wird, dann möcht ich mir noch eine Grabschrift ausbitten, beinahe wie Haller einen Entwurf gemacht hat.

Er stirbt, den Titel wird ein Stein
der Nachwelt nennen,
Sich hat er nie gekennt, und nie begehrt zu kennen,
Sein Leib verfällr in Staub, sein Blut
verfliegt in Rauch,
So stirbt ein grosser Mann, so sterben
Sclaven auch.

Das angenehmste für uns wäre dieses:
Uns soll die Wissenschaft zum Zeitvertreibe dienen,
Für uns die Gärten blühn, für uns
die Wiesen grünen,
Und dienet bald ein Buch, und bald
ein kühler Wald,
Bald ein erwählter Freund, bald wir
zum Unterhalt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X VIII. 88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die wahre Natur des Staats, oder die Pflichten des Fürsten und Untherthans gegen einander nebst einem Anhange von einem Publizisten in h. römischen Reiche

Wien 1784

Ph.pr. 872 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041411-5
VD18 12052515